

Aktenzeichen: 32-4354.2-B300-006



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**B 300 Augsburg - Regensburg
Ortsumfahrung Weichenried
Bau-km 0+000 - Bau-km 4+300
Abschnitt 1510, Station 0,000 bis 4,132**

München, 19.12.2017

A) Entscheidung

1. Feststellung des Plans _____	5
2. Festgestellte Planunterlagen _____	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen _____	7
3.1 Unterrichtungspflichten _____	7
3.2 Bauausführung _____	8
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen) _____	9
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz _____	10
3.5 Landwirtschaft _____	11
3.6 Militärische Belange _____	12
3.7 Fischereiliche Belange _____	12
3.8 Denkmalpflege _____	12
3.9 Wald _____	13
3.10 Sonstige Nebenbestimmungen _____	14
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse _____	14
4.1 Gegenstand der Erlaubnis/Zweck _____	14
4.2 Plan _____	15
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen _____	15
5. Straßenrechtliche Verfügungen _____	21
6. Kostenentscheidung _____	21

B) Sachverhalt

1. Beschreibung des Bauvorhabens _____	21
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens _____	22

C) Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung _____	26
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen) _____	26
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen _____	27
1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung _____	27
2. Umweltverträglichkeitsprüfung _____	28
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) _____	28
2.2 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe _____	29
2.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen _____	29

2.4	Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen	35
2.5	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	35
3.	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	41
3.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 7433-371 „Paar“	44
4.	Materiell-rechtliche Würdigung	59
4.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	59
4.2	Planrechtfertigung	60
4.3	Öffentliche Belange	61
4.4	Private Belange	91
4.5	Gesamtergebnis	112
4.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	112
5.	Kostenentscheidung	112
	Rechtsbehelfsbelehrung	113
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:	114
	Hinweis zur Auslegung des Plans:	114

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BlmSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BlmSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BlmSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BlmSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-B300-006

**B 300 Augsburg - Regensburg
Ortsumfahrung Weichenried
Bau-km 0+000 - Bau-km 4+300
Abschnitt 1510, Station 0,000 bis 4,132**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A) Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Ortsumfahrung Weichenried im Zuge der B 300 zwischen Augsburg und Regensburg wird mit den sich aus A 3 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	-
2 T	Übersichtskarte	1 : 25.000
3 T	Übersichtslageplan	1 : 5.000
4	Übersichtshöhenplan	1 : 10.000/1.000
5.1 T - 5.5 T	Lageplan zum Regelungsverzeichnis Blatt 1 - 5	1 : 1.000
6.1 T - 6.5 T	Höhenplan B 300; Blatt 1 - 6	1 : 1.000/100
6.6 T	Höhenplan GVS Weichenried - Schwaig	1 : 1.000/100

6.7	Höhenplan GVS Thierham - Weichenried, Blatt 1	1 : 1.000/100
6.8	Höhenplan GVS Thierham - Weichenried, Blatt 2	1 : 1.000/100
6.9	Höhenplan GVS Thierham - Weichenried, Blatt 3	1 : 1.000/100
6.10	Höhenplan GVS Marxmühle-Englmannszell	1 : 1.000/100
6.11	Höhenplan GVS Weichenried - Pörnbach	1 : 1.000/100
6.12	Höhenplan Überführung Englmannszell	1 : 1.000/100
7.1a	Lageplan ohne Lärmschutz	1 : 2.000
7.1b	Lageplan mit Lärmschutz	1 : 2.000
7.2a	Lageplan ohne Lärmschutz	1 : 2.000
7.2b	Lageplan mit Lärmschutz	1 : 2.000
7.3	Lageplan	1 : 2.000
8.1 - 8.5	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen, Blatt 1 - 5	1 : 1.000
8.6	Längsschnitt Regenrückhaltebecken	1 : 200
8.7	Längsschnitt GVS Weichenried - Schwaig	1 : 200
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan; Übersichtsplan	1 : 5.000
9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan; Blatt 1 - 5	1 : 1.000
9.3	Maßnahmenblätter	-
9.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-
10.1 T - 10.5 T	Grunderwerbsplan, Blatt 1 - 5	1 : 1.000
10.6 T	Grunderwerbsverzeichnis	-
11	Regelungsverzeichnis	-
12	Widmungsplan	1 : 25.000

17	Immissionstechnische Untersuchungen - Erläuterungen und Berechnungsunterlagen	-
18	Wassertechnische Untersuchungen - Erläuterungen und Berechnungsunterlagen	-
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	-
19.2	LBP Bestands- und Konfliktplan	1 : 5.000
19.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	-
19.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung; Textteil; Planteil	1 : 25/500/2.500
19.5	Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung	-

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt aufgestellt und tragen in der Ausgangsfassung das Datum vom 08.08.2005. In den Planunterlagen der 1. Tektur vom 11.12.2015 sind bei textlichen Veränderungen die ursprünglichen Passagen durchgestrichen und die neuen Passagen in blauer Schrift dargestellt. Auf den Unterlagen steht „1. Tektur vom 11.12.2015“, und soweit einschlägig „ersetzt Unterlage ...“.

Die ursprünglichen Pläne sind - nachrichtlich - in den Unterlagen verblieben, soweit dies erforderlich ist, um die Änderungen nachvollziehen zu können. Sie sind mit dem Hinweis „überholt durch 1. Tektur vom 11.12.2015“ gekennzeichnet.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG mindestens drei Monate vor Baubeginn damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabel-

schutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen 20 kV-Freileitungen und der NSP-Freileitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden die Bayernwerk AG zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind.

Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

- 3.1.3 Der Marktgemeinde Hohenwart, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.5 Der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.6 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege .

- 3.1.7 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer mindestens drei Wochen vorher, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können. Das Bauende ist ebenfalls anzuzeigen.

3.2 Bauausführung

- 3.2.1 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, ist einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.

- 3.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

- 3.2.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Maß zu beschränken.
- 3.2.4 Bei Durchführung erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen und -verfahren (z.B. geplante Brückenbauwerke) sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.5 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.2.6 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.7 Entsprechend der Zusicherung des Vorhabensträgers im Verfahren ist für Gebäude im unmittelbaren Vorhabensumgriff vorab eine Beweissicherung in Bezug auf erschütterungsbedingte Schäden in Abstimmung mit den Eigentümern durchzuführen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1 Allgemeines

Der Vorhabensträger hat die Umplanung/Umlegung bestehender Wasserleitungen (BW-Nr. 16, 71, 84) in Abstimmung mit dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen (Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe, Gemeinde Pörn bach im Bereich der Ortschaft Oberreuth) durchzuführen.

- 3.3.2 Bei der Gewässerkreuzung des Lindacher Baches ist darauf zu achten, dass die ökologische Durchgängigkeit der Bachsohle erhalten, bzw. wieder hergestellt wird. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Lindacher Baches insoweit, als es zum Schutz des Brückenbauwerkes erforderlich ist, oder die Arbeiten durch die Brücke verursacht werden. Solche Maßnahmen sind beispielsweise die Beseitigung von bauwerksbedingten Kolken, Uferanbrüchen und das Entfernen von Treibzeug. Die Unterhaltung wird räumlich auf eine Fließstrecke von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Außenkante der im Wasser befindlichen Brückenbauteile begrenzt.

3.3.3 Für die zusätzliche Verrohrung des Grabens bei Bau-km 3+020 ist eine Ausgleichsmaßnahme in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt durchzuführen (siehe Unterlage 9.3 Maßnahmenblatt A2 Ausgleichsmaßnahme).

3.3.4 Altlasten

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Trassenverlauf Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist der Vorhabensträger verpflichtet, das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.4.1 Die in den Planunterlagen dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sind möglichst frühzeitig durchzuführen und sollen möglichst mit der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Soweit die Flächen bereits erworben sind, sind dort die Maßnahmen vorgezogen, also vor Baubeginn durchzuführen. Abweichungen von der Planung, die sich durch den Grunderwerb oder im Zuge der Umsetzung möglicherweise ergeben, sind nur bei gutachtlichem Nachweis der Gleichwertigkeit und im Einvernehmen mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Untere Naturschutzbehörde, möglich. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster zu übermitteln.

3.4.2 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

3.4.3 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

3.4.4 Die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Untere Naturschutzbehörde, unaufgefordert und fristgerecht durch Bestätigung des Vorhabensträgers nachzuweisen.

3.4.5 Bei der erforderlichen Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. ist auf die Fauna Rücksicht zu nehmen. Die Rodungsarbeiten im Bereich von Wäldern, Hecken und Feldgehölzen sind außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) durchzuführen.

- 3.4.6 Vor der Fällung sind Baumbestände mit Höhlen auf Besatz zu kontrollieren. Bei positivem Befund sind die weiteren Maßnahmen zwischen der ökologischen Umweltbaubegleitung und dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Untere Naturschutzbehörde, abzustimmen. Gleiches gilt für den Abriss der Gebäude, soweit sie als Quartier (z.B. für Fledermäuse) geeignet sind.
- 3.4.7 Innerhalb der Flächen des Lebensraumtyps (LRT) 9160 ist die Verkehrssicherungspflicht durch passive Maßnahmen statt durch Baumfällungen sicherzustellen. Über Bankett und Dammböschung hinaus sind in Bereichen mit diesem LRT zusätzliche Fällungen zur Herstellung der gehölzfreien Saumstreifen (M 5) zu vermeiden.
- 3.4.8 Die zu sichernden Biotopbäume sind in Gruppen zu sichern und entsprechend zu kennzeichnen. Im Anschluss ist eine kartographische Darstellung dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Untere Naturschutzbehörde, und der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, zur Verfügung zu stellen.
- 3.4.9 Sollte von den zu fällenden Bäumen eine größere Anzahl mit für den Halsbandschnäpper geeigneten Höhlen versehen sein, als in den Unterlagen angenommen, ist die Zahl der Nistkästen der Maßnahme CEF 1 nach den Vorgaben der Umweltbaubegleitung zu erhöhen. Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Untere Naturschutzbehörde, und die Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, sind in diesem Fall zu unterrichten.
- 3.4.10 In den Bereichen, die den Hangquellen am nächsten liegen, sind möglichst erschütterungsarme Bauweisen zu wählen und auf tiefgründige Fundamente ist zu verzichten.

3.5 Landwirtschaft

- 3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 3.5.2 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.5.3 Alle vom Bauvorhaben berührten, bestehenden Drainagen sind vom Vorhabensträger funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.5.4 Alle vom Bauvorhaben vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Baustellen-einrichtungen, Baustellenzufahrten usw.) sind vom Vorhabensträger nach Beendi-gung der Bauarbeiten wieder in ihrem ursprünglichen Zustand herzustellen. Dabei ist die DIN 19731 einzuhalten.

3.6 Militärische Belange

Der Vorhabensträger hat beim Neubau der B 300 das Allgemeine Rundschreiben Nr. 22/1996 des BMVBW "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS)" zu beachten.

3.7 Fischereiliche Belange

3.7.1 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheits-vorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den vom Ausbau der Straßenent-wässerungsanlage betroffenen Gewässern zu vermeiden. Maßnahmen an Gewäs-tern sollten nach Möglichkeit außerhalb der Schonzeiten stattfinden.

3.7.2 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Straßen-entwässerungsanlage in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten unver-züglich zu verständigen.

3.8 Denkmalpflege

3.8.1 Der Vorhabensträger hat die Bauausführung im Bereich der bei Hohenwart befindli-chen frühmittelalterlichen Ringwallanlage so schonend wie möglich durchzuführen, um diese weitgehend zu erhalten.

3.8.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des plan-festgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.8.3 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger so früh wie möglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderli-chen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen. Die „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 sind zu beachten.

- 3.8.4 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.8.5 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.8.6 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9 Wald

- 3.9.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ersatzaufforstungen sind im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm mit standortgerechten Baumarten vorzunehmen. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten. Waldrand- und Waldrandmantelbepflanzungen sind ebenfalls mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm abzustimmen. Ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme hat der Vorhabensträger dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm die Ersatzaufforstung nachzuweisen.

3.10 Sonstige Nebenbestimmungen

3.10.1 Belange der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

3.10.1.1 Das Merkblatt für Bauarbeiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG im Bereich von Gasversorgungsleitungen ist zu beachten.

3.10.1.2 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG abzustimmen, um die technischen Details wie auch den Zeitpunkt der Anpassung zu klären. Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG hat darauf hingewiesen, dass Anpassungen nur im Zeitraum von jeweils Mai bis August möglich sind.

3.10.2 Belange der Bayernwerk AG

3.10.2.1 Der Vorhabensträger darf den Bestand, die Sicherheit und den Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnden Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone je 2,5 m.

3.10.3 Das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der Bayernwerk AG ist zu beachten.

3.10.4 Im Bereich der 20-Kv-Freileitungen ist ein Mindestabstand von 3,0 m zu Leiterseilen einzuhalten. Dabei sind auch Ausschwingungen der Leiterseile zu berücksichtigen.

3.10.5 Belange der Deutschen Telekom AG

Hinsichtlich der Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Deutschen Telekom AG zu beachten.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand der Erlaubnis/Zweck

Dem Freistaat Bayern, Bundesstraßenverwaltung, werden die folgenden gehobenen Erlaubnisse erteilt:

- Zur Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers von Bau-km 0+810 bis Bau-km 1+910 nach Passage von Absetz- und Regenrückhaltebecken in den Lindacher Bach
- Zur Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Weichenried-Schwaig nach Reinigung über eine Sedimentationsanlage mit kombiniertem Leichtflüssigkeitsabscheider in die Paar
- Zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die Böschungen und Versickermulden im übrigen Bereich des Vorhabens
- Zur Errichtung einer Dichtwand im Bereich der Überführung über die Gemeindeverbindungsstraße Weichenried-Schwaig

4.1.1 Hinweis:

Falls bei der Bauausführung Grundwasser auftritt bzw. weitere Bauteile ins Grundwasser eingebracht werden, weisen wir darauf hin, dass dafür vorher unverzüglich eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Untere Wasserrechtsbehörde, mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen ist.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde, soweit nicht im folgenden Auflagenkatalog Abweichungen, z.B. beim Volumen der Versickermulden, vorgegeben sind.

4.3 **Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

4.3.3 Im für die Vorreinigung des Niederschlagswassers verwendeten Oberboden der Mulden bzw. sonstigen durchsickerten Bodenschichten dürfen sich keine Bodenverunreinigungen befinden. Die Z0-Werte der LAGA (1997) sind dabei einzuhalten.

4.3.4 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist

unverzögerlich das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

- 4.3.5 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 4.3.6 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.3.7 Der Unternehmensträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme sowohl dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt als auch dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm je eine Fertigung der Bestandspläne (Versickerungsanlagen, Regenrückhaltebecken, Regenwasserbehandlungsanlage, Längsschnitt Regenwasserkanäle) zu übergeben. In die Bestandspläne sind alle wasserwirtschaftlich relevanten Angaben (wie z.B. mittlerer höchster Grundwasserstand, etc.) einzutragen. Alle Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen.
- 4.3.8 Die Entwässerungsanlagen bedürfen einer baubegleitenden Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Betreiber dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG und nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft ein Abnahmeprotokoll eines solchen privaten Sachverständigen vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.
- 4.3.9 Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach

Art. 61 BayWG erreicht wird. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm spätestens vier Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.

4.3.10 Die Abnahme durch den privaten Sachverständigen entfällt nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

4.3.11 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

4.3.12 Anforderungen an die Mulden:

4.3.12.1 Die Mächtigkeit des Sickerraumes, bezogen auf den mittleren Grundwasserstand (MHGW) muss mindestens 1 m betragen.

4.3.12.2 Als Regenwasserbehandlung ist für jede Mulde ein mindestens 30 cm bewachsener Oberboden vorzusehen. Der Oberboden muss mindestens folgende Werte aufweisen:

- pH-Wert: 6 - 8
- Humusgehalt: 1 - 3 %
- Tongehalt: < 10 %

4.3.12.3 Der Oberboden darf nicht mit Schotter vermischt sein.

4.3.12.4 Die Begrünung der Mulden hat mit einer Rasenansaat gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu erfolgen.

4.3.12.5 Für die jeweiligen Mulden ist mindestens folgendes Muldenvolumen mit entsprechender mittlerer Versickerungsfläche bereitzustellen:

Bezeichnung	erf. Muldenvolumen (m ³)	mittlere Versickerungsfläche A _s (m ²)
E5	17,2	327
E6	19,3	190
E7	227,6	870
E9	179,3	745
E12	177,8	657

E14	113,1	1526
E15	56,7	600

Der für die Berechnungen zugrunde gelegte jeweilige Durchlässigkeitsbeiwert k_f -Wert muss mindestens auch auf den für die Versickerung vorgesehenen Oberboden zutreffen. Sollte dieser k_f -Wert schlechter als der in der Berechnung angesetzte k_f -Wert sein, so ist der Oberboden auf den angesetzten k_f -Wert aufzubessern oder die Mulden sind neu zu berechnen.

Der für die Berechnung zugrunde gelegte jeweilige Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) muss dauerhaft gewährleistet sein.

4.3.12.6 Unterhaltung der Versickerungsanlagen

Die betrieblichen Maßnahmen für die Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, in der jeweils aktuellen Fassung) vorzunehmen. Im Wesentlichen sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

Maßnahmen	Intervalle	Bemerkungen
Mahd	bei Bedarf; mind. jährlich	Mähgut entfernen
Entfernen von Laub und Störstoffen	im Herbst und bei Bedarf	
Wiederherstellen der Durchlässigkeit	bei Bedarf	Vertikutieren, Schälen, Boden austauschen
Verhindern von Auskolkung	beim Bau und bei Bedarf	Steinschüttung, Pflasterung, widerstandsfähige Vegetation im Zulaufbereich

4.3.13 Anforderungen an die Regenwasserbehandlungsanlagen

4.3.13.1 Die Regenwasserbehandlungsanlage bei Bau-km 1+440 (Absetzanlage mit integrierter Tauchwand) muss mit $r_{15,1}$ (Regenspende mit 15 min Regendauer und jährlicher Wiederkehr) bemessen werden.

4.3.13.2 Unterhaltung der Regenrückhalteanlage

Die Unterhaltung hat sich nach den folgenden Parametern zu richten:

Inspektion:

Sichtkontrollen: Kontrolle des betrieblichen Zustandes insbesondere auf Verschmutzungen und Ablagerungen alle drei Monate

Überprüfung des baulichen Zustandes: einmal jährlich

Becken in Erdbauweise: Kontrolle des Zustandes der Böschungen insbesondere auf Erosionsschäden und durch Tiere verursachte Hohlräume, Zustand des Bewuchses einschließlich Dokumentation; Kontrolle der Anschlussbereiche am Auslassbauwerk.

Wartung:

Becken in Erdbauweise: Pflege der Vegetation (Mahd der Böschung und Sohle) mindestens 1- bis 2-mal pro Jahr

4.3.14 Anforderungen an die Regenrückhalteanlage

Das erforderliche Nutzvolumen der Regenrückhaltung des Regenrückhaltebeckens muss mindestens 248 m³ aufweisen. Das Regenrückhaltebecken muss dicht sein, so dass eine Verbindung zum Grundwasser ausgeschlossen ist.

4.3.15 Dienst- und Betriebsanweisungen für alle oben genannten Anlagen:

4.3.15.1 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Regenrückhaltung) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen.

4.3.15.2 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

4.3.16 Anforderungen an neu zu verlegende Regenwasserkanäle:

4.3.16.1 Ein Entwässerungsplan von dem geplanten Regenwasserkanal (im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Schwaig - Weichenried) mit allen relevanten wasserwirtschaftlichen Angaben (z.B. Durchmesser, Material, Gefälle) ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

- 4.3.16.2 Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Regenwasserkanals muss gewährleistet sein. Weiterhin muss die hydraulische Leistungsfähigkeit des Lindacher Baches und der Paar gewährleistet sein.
- 4.3.16.3 In das Regenwasserkanalnetz darf nur das Niederschlagswasser von den beantragten Flächen eingeleitet werden.
- 4.3.16.4 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 4.3.16.5 Nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahmen ist gemäß DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, Stand Dezember 2009) für die zu verlegenden Regenwasserkanäle vor Inbetriebnahme eine eingehende Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung hat dabei gemäß dem Arbeitsblatt A 139 zu erfolgen.
- 4.3.17 Gewässerunterhaltung
 - 4.3.17.1 Der Vorhabensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen zu sichern und zu unterhalten.
 - 4.3.17.2 Die Auslaufbauwerke in den Lindacher Bach und in die Paar sind naturnah zu gestalten und gegen Ausschwemmungen mit Wasserbausteinen zu sichern.
- 4.3.18 Anforderungen an die Dichtwand
 - 4.3.18.1 Als Baustoff darf nur chromatarmer Beton verwendet werden.
 - 4.3.18.2 Bei den Bohrarbeiten ist darauf zu achten, dass keine dauerhaften hydraulischen Verbindungen zwischen den verschiedenen Grundwasserstockwerken geschaffen werden.
 - 4.3.18.3 Werden Spülmittel eingesetzt, sind diese vor Bohrbeginn mit den zuständigen Sicherheitsdatenblättern dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mitzuteilen.

- 4.3.18.4 Durch den Grundwasseraufstau im Bereich der Dichtwand dürfen dauerhaft keine negativen nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit eintreten.
- 4.3.18.5 Es ist sicherzustellen, dass der ursprüngliche Ruhewasserspiegel des Grundwasserleiters und die Grundwasserfließrichtung nach Abschluss der Pumpmaßnahme nicht wesentlich verändert werden.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-
gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßga-
be umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Ver-
kehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewid-
met, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die
Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und dem Widmungsplan (Unterlage 12). Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

1. **Beschreibung des Bauvorhabens**

Das vorliegende Bauvorhaben ist Teil der B 300, die die Autobahnen A 8 München-Stuttgart und A 9 München - Nürnberg miteinander verbindet. Es umfasst den Ausbau der B 300 vor und hinter Weichenried (Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+440 und Bau-km 3+000 bis Bau-km 4+300) sowie im dazwischenliegenden Abschnitt den Bau der Ortsumfahrung Weichenried.

Durch die Baumaßnahme werden insgesamt 24,69 ha Fläche in Anspruch genommen. Davon entfallen 9,80 ha auf ehemalige Straßen- und Straßenbegleitflächen, von denen 6,52 ha bereits versiegelt waren. 0,67 ha werden entsiegelt und 3,01 ha werden insgesamt für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Verbindung mit dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den Querschnitts-, Lage- und Höhenplänen (insb. Unterlagen 5 T und 6 T), worauf hiermit verwiesen wird.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt beantragte mit Schreiben vom 08.08.2005 für den Bau der Ortsumfahrung Weichenried im Zuge der B 300 ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 04.10.2005 bis 09.11.2005 bei der Marktgemeinde Hohenwart und in der Zeit vom 10.10.2005 bis 10.11.2005 in der Gemeinde Pörnbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Hohenwart bis spätestens 23.11.2005 und bei der Gemeinde Pörnbach bis spätestens 25.11.2005 oder bei der Regierung von Oberbayern bis zum jeweils genannten Termin schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Marktgemeinde Hohenwart
- Gemeinde Pörnbach
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen - Außenstelle Schrobenhausen
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Bayerischer Bauernverband

- Vermessungsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Bezirk Oberbayern - Fachberater für Fischerei
- E.ON Bayern AG
- Erdgas Südbayern AG
- Deutsche Telekom AG
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe
- ÖPNV - Linienbetreiber Zinsmeister
- RBA - Regionalbus Augsburg
- Sachgebiet 24.2 der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 27.02.2007 und am 28.02.2007 in der Marktgemeinde Hohenwart erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in zwei Niederschriften festgehalten.

Während des damaligen Planfeststellungsverfahrens konkretisierte die Rechtsprechung (u.a. BVerwG zur Westumfahrung Halle) ihre Anforderungen an die erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten. In Folge dieser Rechtsprechung musste das Vorhaben in der ursprünglichen Ausgestaltung als das FFH-Gebiet „Paar“ erheblich beeinträchtigend beurteilt werden, was ohne Erteilung einer Abweichungsentscheidung zur Unzulässigkeit und damit zur Ablehnung des Antrags geführt hätte. Vor diesem Hintergrund entschied sich das Staatliche Bauamt Ingolstadt, die Planungen zu überarbeiten, um erhebliche Eingriffe in das FFH-Gebiet zu vermeiden.

Während dieser Umplanungen wurde das Planfeststellungsverfahren nicht weiter betrieben.

Die Planungen wurden aufgrund der 1. Tektur vom 11.12.2015 insbesondere in folgenden Punkten geändert:

- Anhebung der Gradienten der Bundesstraße 300 im unmittelbaren Bereich des Ortsteils Weichenried auf bis zu 3 m über Gelände
- Absenkung der Gemeindeverbindungsstraße Schwaig - Weichenried zwischen der B 300 alt (Pörnbacher Straße) und dem Anwesen Flur- Nr. 941, Gemarkung Weichenried
- Überführung der B 300 über die Gemeindeverbindungsstraße Schwaig - Weichenried mittels Brückenbauwerk bei Bau-km 2+743 anstelle einer Unterführung
- Anpassung der Anbindungsrampen von der B 300 neu zur GVS bzw. B 300 alt an den neuen Höhenverlauf der Bundesstraße
- Verlängerung der Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen an der B 300 im Bereich der Rampen zur Gemeindeverbindungsstraße Schwaig - Weichenried und der B 300 alt (Pörnbacher Straße)
- Anlegen eines Lärmschutzwalls bzw. einer Lärmschutzwand südlich der B 300 neu von Bau-km 2+541 bis Bau-km 2+711

Die geänderten Unterlagen lagen in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen (für die Gemeinde Pörnbach) und in der Gemeinde Hohenwart vom 15.03.2016 bis 14.04.2016 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Hohenwart, der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 28.04.2016 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab zu den geänderten Unterlagen folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Marktgemeinde Hohenwart
- Gemeinde Pörnbach
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck und Ebersberg
- Autobahndirektion Südbayern
- Immobilien Freistaat Bayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Bayernwerk AG Netzcenter
- DB Services Immobilien GmbH
- ÖPNV Linienbetreiber Zinsmeier
- RBA Regionalbus Augsburg
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH
- ESB Energie Südbayern GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München

Zu den Einwendungen und Stellungnahmen nahm das Staatliche Bauamt Ingolstadt mit Schreiben vom 26.06.2016 Stellung. Es wurde entschieden, für die 1. Tektur vom 11.12.2015 auf einen weiteren Erörterungstermin zu verzichten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG fallen zwar materiell nicht unter die Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, nach § 19 Abs. 1 WHG erfolgt jedoch eine Zuständigkeitsverlagerung von der Unteren Wasserrechtsbehörde auf die Planfeststellungsbehörde, wobei die Planfeststellungsbehörde zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde bedarf. Eine Zuständigkeitskonzentration gilt auch für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Wir haben in diesem Verfahren für die ursprüngliche Planung einen Erörterungstermin durchgeführt. Für die geänderte Planung wurde gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verzichtet, was nach § 17a Nr. 2 Satz 1 für eine Planänderung dem Regelfall entspricht. Die Planänderungen betrafen nur einen Teil des Vorhabens und es bestanden weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der Einwendungen oder Stellungnahmen. Der Vorhabensträger hat sich zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Leitungsträger und der Naturschutzverbände detailliert geäußert, ebenso zu den privaten Einwendungen. Aus den vorliegenden Unterlagen und eingegangenen Stellungnahmen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen noch

zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war. Die Entscheidung über den Verzicht auf den Erörterungstermin wurde insbesondere den privaten Einwendern im Planänderungsverfahren zur 1. Tektur vom 11.12.2015 bekannt gegeben und Gelegenheit zur Vertiefung der schriftlichen Einwendungen gegeben, hiervon machten die Einwender jedoch keinen Gebrauch.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich in den auszubauenden Abschnitten um die Änderung einer Bundesfernstraße, für den Streckenabschnitt der Ortsumfahrung selbst ist vom Bau einer Bundesfernstraße auszugehen. Auch wenn diese nicht vier- oder mehrstreifig ist und auch die Ausbaulängen nach Nr. 14.4 und 14.5 der Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht, ist aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zu Schnellstraßen, nach 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchzuführen. Die B 300 ist nach dem Ausbau nur noch über besondere Anschlussstellen zu erreichen und als Kraftfahrstraße gewidmet, so dass von einer Schnellstraße im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ausgegangen wird.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 S. 3 FStrG, Art. 73 BayVwVfG. Auf die UVP unter C 2. dieses Beschlusses wird verwiesen. Entsprechend der Übergangsregelung des § 74 Abs. 2 UVPG wurde das Verfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.5.2017 galt, zu Ende geführt.

1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Umfeld des Bauvorhabens liegt das FFH-Gebiet DE 7433-371 „Paar“. Die ursprüngliche Planung sah vor, größere Teile des Vorhabens innerhalb des FFH-Gebiets zu realisieren, um einen größeren Abstand zum Ortsrand von Weichenried einhalten zu können. Die geänderte Planung rückt demgegenüber näher an den Ort, um die Eingriffe in das FFH-Gebiet „Paar“ zu minimieren.

Da erhebliche Beeinträchtigungen auch für die geänderte Planung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C 3. wird verwiesen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat als Teil der Planfeststellungsunterlagen in Unterlage 19.5 eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt, auf die wir vorab verweisen.

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben ist unter B 1 dieses Beschlusses und in der Unterlage 1 näher beschrieben, hierauf wird Bezug genommen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt im Donau-Isar-Hügelland, am Übergang zwischen Paartal und Paar-Ilm-Hügelland. Das Vorhaben selbst liegt am oberen Rand der Paarleite, die die Grenze zwischen diesen beiden Untereinheiten bildet. Prägend für den unmittelbaren Umgriff des Vorhabens oberhalb der Leite sind die landwirtschaftliche Nutzung (insbesondere Hopfen und Spargel) und die unmittelbar südlich des Vorhabens gelegene Ortschaft Weichenried. Unterhalb der Leite liegt das überwiegend als Grünland genutzte Paartal, die Paaraue ist gekennzeichnet durch den mäandrierenden Verlauf der Paar mit entsprechenden Altwässern und Auwald bzw. Auwaldresten. Von der Paar aus führen mehrere Seitentäler in das umliegende Hügelland. Das Paartal und die dazugehörige Leite stellen die ökologisch bedeutsamsten Teile des Untersuchungsgebietes dar, mit Hangwäldern, Auwäldern, Fließ- und Stillgewässern, Verlandungsbereichen und artenreichen Wiesen. Oberhalb der Hangkante schließen Biotopstrukturen an, die als Trittsteinbiotope dienen. Das Paartal selbst ist FFH-Gebiet und außerdem in der Verordnung vom 24.10.1991 des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, zusätzlich ist es als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Siedlungen bestehen vor allem im Ortsbereich Weichenried (Wohn- und Mischnutzung), Oberkreut (landwirtschaftlich geprägt), Englmannszell (Mischgebiet), Eulenried (Wohn- und Mischbebauung) und Thierham (Wohnnutzung), östlich von Thierham liegt ein relativ neues Gewerbegebiet. Eine Vorbelastung besteht vor allem durch die bestehende B 300 mit entsprechenden Auswirkungen u.a. auf das Landschaftsbild. Hinzu kommen die intensive landwirtschaftliche Nutzung oberhalb der Paarleite und die Gewerbegebiete.

2.2 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Wir waren nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr.

Im Zuge des Planungsprozesses wurden Alternativen untersucht. Auf die Beschreibung der Alternativen in der Unterlage 1 wird verwiesen, ebenso auf die planerische Alternativenprüfung unter C 4.3.2 dieses Beschlusses. Im Wesentlichen standen der bestandsorientierte Ausbau innerhalb von Weichenried (Variante 1), die zur Planfeststellung beantragte ortsnahe nördliche Umgehung, sowie eine kürzere (Variante 3) und eine längere Südumfahrung (Variante 2) zur Auswahl. Entscheidend gegen die Beibehaltung der Ortsdurchfahrt und ihren Ausbau spricht, dass damit eine Entlastung des Ortes kaum möglich gewesen wäre, zudem hätte das Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit wegen der fortbestehenden direkten Einmündungen in die B 300 nicht erreicht werden können. Hinzu kommen Nachteile durch höheren Bedarf an privatem Grund. Die in den 1970er Jahren verfolgten ursprünglichen Planungen (Streckenführung im Paartal) wurden gerade wegen ihrer starken Einwirkungen auf die Umwelt nicht weiter verfolgt, so dass sie im jetzigen Verfahren keine vernünftiger Weise zu betrachtende Alternative darstellen. Die verkürzte Südumfahrung entspricht in wesentlichen Teilen der langen Südumfahrung, weist aber verkehrliche Nachteile auf, weswegen sie dieser gegenüber nachrangig ist. In Bezug auf die Schutzgüter entspricht sie im Wesentlichen der langen Südumfahrung. Die lange Südumfahrung zeichnet sich mit Blick auf die Schutzgüter im Wesentlichen dadurch aus, dass die in Anspruch genommenen Flächen größer, dafür aber von geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit sind. Die Zusammenfassung der Unterlage 19.5 der Planunterlagen kommt insgesamt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass auch mit Blick nur auf die Schutzgüter des UVPG die Planfeststellungsstrasse gegenüber der langen Südumfahrung vorzugswürdig ist. Eine Gegenüberstellung oder Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen, wie auch den privaten Rechtspositionen, soweit sie nicht Schutzgüter des UVPG sind, erfolgt an dieser Stelle nicht.

2.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und der behördlichen Stellungnahmen sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u.ä., temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), z.T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Es kommt durch das vorliegende Bauvorhaben zu Projektwirkungen auf die Umwelt, die somit bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit betrachtet werden müssen. Dabei gibt die Tabelle auf S. 22 ff. der Unterlage 19.5. einen Überblick über die Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Es wurden die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen und Erholen) untersucht. Die Siedlungsbereiche des Untersuchungsgebiets sind ländlich geprägt, teilweise als Haufen-, teilweise als Straßendörfer, woran sich durch das Vorhaben nichts ändert. Bei den Lärmauswirkungen auf Siedlungsbereiche kommt es vor allem in den straßennahen Wohnbereichen zu Veränderungen. Die Verkehrszunahme führt zu erhöhten Immissionen, die aktiven Lärmschutzmaßnahmen verringern diese. Im Bereich der Ortsumfahrung Weichenried kommt es zu einer Verlagerung der Lärmwirkungen in Richtung Norden, die Trasse entfernt sich vom Ortskern. Hinzu kommen die Lärmeinwirkungen während der Bauzeit.

Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung beschränken sich auf eine Veränderung der Lärmsituation, wobei das zur Erholung genutzte landwirtschaftliche Wegenetz und die entsprechenden Freiflächen schon bisher durch die bestehende B 300 vorbelastet sind.

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend.

Für die besonders sensiblen Bereiche des betroffenen FFH-Gebietes „Paar“ wird auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Ausführungen unter C 3. dieses Beschlusses verwiesen, dort sind sowohl der Bestand wie auch die jeweiligen Auswirkungen im Detail beschrieben, ebenso in Unterlage 19.4.

Für die Arten von besonderer naturschutzfachlicher und -rechtlicher Relevanz sind Bestand und Auswirkungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter C 4.3.5.2 dieses Beschlusses detailliert dargestellt, auf die hier verwiesen wird.

Die übrigen Strukturen sind mit ihrem jeweiligen naturschutzfachlichen Wert im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt und dort, sowie unter C 4.3.5.3.1 dieses Beschlusses erfasst und bewertet.

Allen fachlichen Untersuchungen lässt sich übereinstimmend entnehmen, dass insbesondere die Paar mit ihren Auen und der Hangleite die naturschutzfachlich wertvollsten Strukturen sind, die sich vom sonstigen Untersuchungsgebiet abheben.

2.3.3 Schutzgut Boden

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden.

Im Hügelland um Weichenried überwiegen ackerfähige Böden der Ertragsklassen 3 bis 4. In den Talräumen von Paar und Lindacher Bach überwiegen Grünlandstandorte der Ertragsklassen 1 bis 2. In den Talauen kommen Niedermoorböden und wechsellagernde Mineral- und Rohböden vor, Hangwasserböden und Quellengleye in der Hangleite nordwestlich von Weichenried und südlich von Englmannszell. Gleyböden und Anmoorböden kommen vorwiegend im Paartal vor. Als Vorbelastung ist neben den anthropogenen Versiegelungen insbesondere die Intensivlandwirtschaft von Bedeutung.

Das Vorhaben führt zu einem zusätzlichen Flächenbedarf von 14,89 ha, wovon 6,52 ha neu versiegelt werden. Entsiegelt werden demgegenüber 0,67 ha.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung aus Niederschlägen sind alle unversiegelten und nicht überbauten Flächen von hoher Bedeutung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gliedern sich in die Teilbereiche Oberflächenwasser, Grundwasser und Landschaftswasserhaushalt.

Die Paar, ein Gewässer 2. Ordnung, stellt aufgrund ihrer zahlreichen Mäander ein inzwischen seltenes Beispiel eines natürlichen Flusslaufes dar. Mit einem gleichzeitig hohen Grundwasserstand und gelegentlichen Ausuferungen sind dies die Entstehungsgründe der flussbegleitenden Feuchtwiesen. Der Gewässerzustand sowie die biologische Gewässergüte werden mit der Stufe II als mäßig belastet bezeichnet. Die der Paar zufließenden Bäche und Gräben sind allem Anschein nach meist von guter bis mäßig belasteter Qualität. Der Lindacher Bach hat die Gewässergüte II - III (kritisch belastet).

Als Stillgewässer sind ehemalige Klärteiche anzuführen, die bis auf den großen Schönungsteich zukünftig aufgelassen werden. Einzelne kleine Fischteiche im Untersuchungsgebiet werden augenscheinlich nicht mehr bewirtschaftet, sie wurden nach Darstellung des Vorhabensträgers ungenehmigt auf Flächen im Eigentum des Bundes angelegt und werden im Zuge des Vorhabens so gestaltet, dass die künstlichen Quelfassungen entfallen, also ein naturnäherer Zustand erreicht wird.

Von Bedeutung sind insbesondere die Quellaustritte in den Hängen der Paarleite.

Zu Auswirkungen kommt es zum einen durch die Versickerung des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers und in einigen Bereichen durch dessen Einleitung in die Paar und den Lindacher Bach. Indirekte Auswirkungen bestehen, soweit das Wasser zunächst straßennah versickert und dann über die angesprochenen Hangquellen wieder austritt und damit indirekt der Paar zufließt. Die beim Schutzgut Boden angesprochene Versiegelung wirkt sich auch auf das Schutzgut Wasser aus, da die entsprechenden Flächen künftig nicht mehr sickertfähig sind. Eingriffe in die Hangquellen werden vermieden, da die Ortsumfahrung in Dammlage geführt wird und gegenüber der ursprünglichen Planung von der Hangleite abgerückt wurde.

2.3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen, der Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich. Wesentlich erscheinen der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und der Erhalt der Austauschbeziehungen in Form von Kaltluftbahnen und diffusen Kaltluftströmungen insbesondere im Hinblick auf die Versorgung der Siedlungsgebiete mit Frischluft.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der gemäßigten Klimazone mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8 bis 9 Grad und einer Jahresniederschlagssumme von ca. 800 mm. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet waldarm, Waldflächen beschränken sich auf Hangwälder nördlich von Eulenried, entlang der Paar und eine Waldfläche nordöstlich von Oberkreut.

Auswirkungen liegen vor, soweit Waldflächen in Anspruch genommen werden, was nur kleinräumig der Fall ist. Ansonsten kann die Straße, soweit sie in Dammlage geführt wird, zusammen mit den Lärmschutzeinrichtungen kleinräumig Einfluss auf die Luftverteilung haben, Luftaustauschbahnen von Relevanz sind hiervon nicht betroffen.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes.

Das Landschaftsbild ist vor allem durch die Steilhänge und Terrassenkanten südlich von Englmannszell, nordöstlich von Eulenried sowie entlang der Paar nordwestlich von Weichenried geprägt. Ferner sind sowohl die Bachauen und Tallagen von Lindacher Bach, Paar und sonstiger kleiner Bäche und Gräben als auch die Kuppen und Aussichtsbereiche südwestlich von Weichenried für das Landschaftsbild bedeutende topographische Strukturen.

Das Untersuchungsgebiet kann in drei Landschaftsbildeinheiten unterteilt werden. Die weiträumige landwirtschaftliche Flur im Umfeld von Weichenried südöstlich der B 300 und der Bereich bei Thierham zeigen sich als Landschaftsraum mit geringer Ausstattung von naturnahen Elementen. Die landwirtschaftliche Nutzung orientiert

sich an großen Ackerschlägen mit größtmöglichem Ertrag. Überwiegend findet hier der Hopfenanbau statt.

Der Bereich südwestlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Eulenried bis einschließlich des südwestlich davon verlaufenden Bachtälchens, die Bereiche zwischen B 300 und dem Hangwald der Paar sowie die Flächen zwischen Oberkreut und Unterkreut bilden einen Landschaftsraum mit mittlerer Strukturierung. Die Landwirtschaft zeigt sich hier ebenfalls intensiv, wobei die Parzellen deutlich kleiner und vermehrt naturnahe Strukturen vorhanden sind.

Der Talraum von Paar und Lindacher Bach sowie die Wiesenflächen westlich von Englmannszell bilden einen Landschaftsraum mit kleinräumiger Gliederung, der mit einer Vielzahl naturnaher Elemente ausgestattet ist und eine hohe Aufenthaltsqualität bietet.

Vorbelastend für das Landschaftsbild ist im Wesentlichen die bestehende B 300. Auswirkungen hat das Vorhaben durch die Verbreiterung in den Ausbauabschnitten, zu denen die parallel geführte Gemeindeverbindungsstraße hinzutritt. Hinzu kommen die gegenüber der ursprünglichen Planung höhere Trasse, die dafür aber den Hangwald schont und die Überführungsbauwerke. Fernwirkungen werden vermieden, da der Blick ins Paartal ohnehin durch den bestehenden Waldmantel der Paarleite begrenzt wird.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele sind der Erhalt von schützenswerten Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Hier sind von Bedeutung insbesondere eine Ringwallanlage und die Dorfkerne von Eulenried, Oberkreut und Weichenried. Es kommt zu Eingriffen in die Ringwallanlage, die dafür aber in den übrigen Bereichen durch Anpflanzungen vor weiteren Zugriffen geschützt und aufgewertet wird. Unvermeidbar sind auch kleinräumige Überbauungen einer Freilandstation des Jungpaläolithikums und Mesolithikums, sowie einer Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Die Eingriffe insgesamt sind auf das notwendige Maß beschränkt.

2.3.8 Wechselwirkungen

Neben den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter haben wir auch die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten. Die Wechselwirkungen stellen somit das gesamte Ökosystem des Untersuchungsgebietes

tes dar, wobei sich die einzelnen Schutzgüter in ihrer Funktion gegenseitig bedingen. Dies bedeutet, dass Auswirkungen auf ein einzelnes Schutzgut ebenfalls Auswirkungen auf andere Schutzgüter nach sich ziehen können, die in räumlichem und zeitlichem Abstand auftreten können. Die Auswirkungen auf Wechselwirkungen wurden innerhalb von Ökosystemen, die aufgrund ihrer Komplexität eine schutzgutübergreifende Betrachtung erfordern, erfasst. Dabei sind maßgeblich insbesondere die Hangwälder, da diese für nahezu alle oben aufgeführten Schutzgüter eine hohe Wertigkeit aufweisen, sich Eingriffe also auch auf beinahe alle Schutzgüter auswirken und entsprechende Wechselwirkungen untereinander aufweisen.

2.4 Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Es werden zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ergriffen. Die Maßnahmen sind in den Unterlagen wie auch in diesem Beschluss näher beschrieben. Es wird daher auf die dortigen Ausführungen, insbesondere die artenschutzrechtliche Prüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Prüfung der Eingriffsregelung verwiesen. Eine zusammenfassende Darstellung enthält insbesondere die Tabelle in Unterlage 19.5 auf S. 24. Ebenso von Bedeutung sind die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, über die die Tabelle der Unterlage 19.5 auf S. 25 ff. einen Überblick gibt.

2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Wir bewerten die Umweltauswirkungen aufgrund der vorgenommenen Feststellungen und Untersuchungen wie folgt:

2.5.1 Schutzgut Menschen

Es wurden die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen und Erholen) untersucht. Einerseits erhöhen sich die Lärmwerte durch den Ausbau und die prognostizierte Verkehrszunahme. Andererseits werden mit dem Vorhaben auch Lärmschutzmaßnahmen realisiert, die sich positiv auf die Immissionssituation auswirken. Insbesondere im Ortsbereich von Weichenried führt die Trasse künftig nicht mehr durch den Ort, so dass weite Teile der Ortschaft von den bislang hohen Pegeln entlastet werden, auch wenn sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch den Wegfall der Ortsdurchfahrt erhöht. Die Verkehrsbelastung auf der bisherigen B 300 geht nach den Prognosen für das Jahr 2030 von aktuell 11.500 Kfz/24h auf 1.150 Kfz/24h zurück. Für die wenigen Anwesen zwischen der bestehenden und der künftigen B 300, führt das Vorhaben vor allem zu einer Verlagerung des Lärms, da dieser künftig nicht mehr aus Süden, sondern aus Norden auf die Häuser einwirkt. Auch hier werden Lärmschutzwände errichtet, was eine Verbesserung gegenüber dem Bestand darstellt. Für das Einzelanwesen, das auch künftig nördlich der B 300 liegt, ergibt sich eine Verschiebung der Trasse zum Anwesen hin, wobei auch hier Lärmschutzanlagen vorgesehen sind.

Betrachtet man den gesamten Ort Weichenried, ist von einer Verbesserung der Wohnqualität durch die Verringerung des Lärms auszugehen. Für alle Immissionsorte entlang des Vorhabens werden die Grenzwerte der 16.BImSchV durch aktive Lärmschutzmaßnahmen eingehalten

Hinzu kommen die Lärmeinwirkungen während der Bauzeit, die nach den festgelegten Auflagen die Werte der AVV Baulärm einzuhalten haben und wegen ihres temporären Charakters weniger ins Gewicht fallen.

Mit Blick auf das Schutzgut menschliche Gesundheit verringert sich die Unfallgefahr dadurch, dass die höhengleichen Einfahrten und Einmündungen wegfallen, der landwirtschaftliche Verkehr und der innerörtliche Radverkehr nicht mehr die B 300 benützen und dadurch, dass die Notwendigkeit, innerorts eine Bundesstraße zu Fuß zu überqueren, entfällt.

Damit überwiegen bei der menschlichen Gesundheit die positiven Aspekte, so dass jedenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung beschränken sich auf eine Veränderung der Lärmsituation, wobei das zur Erholung genutzte landwirtschaftliche Wegenetz und die entsprechenden Freiflächen schon bisher durch die bestehende B 300

vorbelastet sind. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist nicht festzustellen.

2.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Detaillierte Angaben zu den Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet „Paar“ sind der FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 19.4) zu entnehmen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die durch das Bauvorhaben betroffenen Lebensraumtypen und Arten von besonderer Repräsentativität für das FFH-Gebiet innerhalb des Untersuchungsgebietes und im gesamten Schutzgebiet als stabil zu werten sind und einen guten Erhaltungszustand aufweisen. Die Projektwirkungen sind in ihrer Intensität dank der zugrunde gelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schadensbegrenzung als gering zu werten und wirken i.d.R. lediglich auf einen räumlich eng begrenzten Raum. Der absolute Flächenverbrauch im Bereich von Lebensraumtypen ist im Vergleich zum gesamten Schutzgebiet äußerst gering. Zudem befinden sich die betroffenen Flächen am Rande des Schutzgebietes bzw. in Schutzgebietsabschnitten, die durch die bestehende Bundesstraße bereits vorbelastet sind.

Für die Arten von besonderer naturschutzfachlicher und -rechtlicher Relevanz sind Bestand und Auswirkungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter C 4.3.5.2 dieses Beschlusses detailliert dargestellt, auf die hier verwiesen wird. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleibt für alle vom Vorhaben betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL und fast alle Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL, trotz teils direkter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt. Lediglich für den Halsbandschnäpper, dessen Bruthöhlen in der Paarleite in unmittelbarer Nähe zur geplanten Trasse durch betriebsbedingte Störungen beeinträchtigt werden könnten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Belastungen unter den derzeit herrschenden Bedingungen (durch kleinräumige Umsiedlung) kompensiert werden können. Vorsorglich werden daher zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten der Art vor Umsetzung der Baumaßnahme geeignete Ausweichhabitats im räumlichen Zusammenhang geschaffen (CEF1: Anbringen von Nistkästen und Sicherung von Altbäumen / Biotopbäumen). Stärkere Störwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen, die sich ggf. erheblich auf die betroffenen Tiere oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, können durch entsprechende Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Für Verluste an Nahrungshabitatflächen und die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwir-

kungen stehen den (potenziell) betroffenen Arten vergleichbare oder günstigere Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung oder werden im Fall des Halsbandschnäppers in ruhigeren Bereichen geschaffen, so dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potenziell betroffener Arten zu konstatieren sind.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben konnte für alle betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Hierfür sind u.a. spezielle Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse und spezielle Sicherheitsvorkehrungen während der Baumaßnahme maßgeblich. Da die Trasse in Teilbereichen vorhabensbedingt Flächen in unmittelbarer Nähe zu Lebensräumen der Zauneidechse beansprucht, sind für diese Art besondere Maßnahmen erforderlich, um Verluste von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden. Dabei ist die Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Art im Bauablauf bzw. bei der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zwingend erforderlich.

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die übrigen Strukturen sind mit ihrem jeweiligen naturschutzfachlichen Wert im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt und dort, sowie unter C 4.3.5.3.1 dieses Beschlusses erfasst und bewertet.

Die Verbreiterung der Fahrbahn und Parallelführung der Gemeindeverbindungsstraße wirkt sich in erster Linie auf Bereiche von geringer Wertigkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen aus. Eingriffe in den Kiefernwald bei Eulenried, die Feldgehölze südlich von Englmannszell und die Hecken am Zeller Feld erfolgen nur kleinräumig und in vorbelasteten Bereichen. Der Bau der Ortsumfahrung Weichenried betrifft die Paaraue und die dazugehörigen Leitenwälder und damit Strukturen von hoher und sehr hoher Wertigkeit. Direkte Eingriffe werden durch die geänderte Planung vermieden, mit Ausnahme von kleinräumigen Eingriffen in Eichen-Hainbuchenwald, der allerdings stark vorbelastet ist, da er direkt an vorhandene Wohngebäude angrenzt. Kern- und Schlüsselhabitate fehlen in diesen Bereichen, die als Pufferflächen gegenüber den wertvollen Strukturen zu bewerten sind. Stoffeinträge sind soweit möglich minimiert. Durch die Straßenführung und Schutzplanken wird auch soweit möglich verhindert, dass Fahrzeuge von der Fahrbahn abkommen. Eingriffe in die Hangschichtquellen werden vermieden.

Barriereeffekte und Zerschneidungswirkungen verändern sich gegenüber dem Bestand nicht maßgeblich. Die Zone der mittelbaren Beeinträchtigung verschiebt sich im Bereich der Ortsumfahrung nach Norden und damit in Richtung der wertgebenden Strukturen. Austauschbeziehungen, z.B. von Fledermauspopulationen werden nicht zusätzlich beeinträchtigt, da schon im Bestand nicht von nennenswerten Verbindungen über die B 300 hinweg auszugehen ist.

2.5.3 Schutzgut Boden

Das Vorhaben führt zu einem zusätzlichen Flächenbedarf von 14,89 ha, wovon 6,52 ha neu versiegelt werden. Entsiegelt werden demgegenüber 0,67 ha. Die Beeinträchtigungen sind insgesamt kompensierbar und werden daher als nicht erheblich bewertet.

2.5.4 Schutzgut Wasser

Die Entwässerung erfolgt nach den für eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung geltenden Vorschriften und technischen Regeln, so dass Schadstoffeinträge minimiert werden. Im Bereich der flächigen Versickerung erfolgt die Reinigung über den belebten Oberboden, in den übrigen Bereichen durch entsprechende vorgeschaltete Reinigungs- oder Absetzeinrichtungen. Eingriffe in die besonders sensiblen Hangquellen werden vermieden. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, der teilflächigen Entsiegelung sowie der geplanten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen als ausgleichbar zu werten.

2.5.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die für die Schadstoffbelastung maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV werden eingehalten. Im Übrigen erfolgt durch die Verbreiterung der Fahrbahn im Wesentlichen eine Verschiebung. Im Bereich der Ortsumfahrung erfolgt ebenfalls eine Verschiebung, weg von den schutzwürdigen Wohnbereichen. Die Veränderungen auf den Luftaustausch und damit auf das kleinräumige Klima werden als unerheblich bewertet.

2.5.6 Schutzgut Landschaft

Vorbelastend für das Landschaftsbild ist im Wesentlichen die bestehende B 300. Auswirkungen hat das Vorhaben durch die Verbeiterung in den Ausbauabschnitten, zu denen die parallel geführte Gemeindeverbindungsstraße hinzutritt, was zu einer stärkeren technischen Überprägung beiträgt. Hinzu kommen die gegenüber der ursprünglichen Planung höhere Trasse, die dafür aber den Hangwald schont und die

Überführungsbauwerke. Fernwirkungen werden vermieden, da der Blick ins Paartal ohnehin durch den bestehenden Waldmantel der Paarleite begrenzt wird, so dass insgesamt die Auswirkungen kompensierbar sind.

2.5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hier sind von Bedeutung insbesondere eine Ringwallanlage und die Dorfkerne von Eulenried, Oberkreut und Weichenried. Es kommt zu Eingriffen in die Ringwallanlage, die dafür aber in den übrigen Bereichen durch Anpflanzungen vor weiteren Zugriffen geschützt und aufgewertet wird. Unvermeidbar sind auch kleinräumige Überbauungen einer Freilandstation des Jungpaläolithikums und Mesolithikums, sowie einer Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Die Eingriffe insgesamt sind auf das notwendige Maß beschränkt. Sie werden als unerheblich bewertet, auch vor dem Hintergrund, dass durch Auflagen sichergestellt ist, dass mit entsprechenden Funden sachgemäß umgegangen wird und die zuständigen Fachbehörden zu informieren sind.

2.5.8 Wechselwirkungen

Leitend für die Bewertung der Wechselwirkungen sind die Beurteilung der Paar und der Paarleite in den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, sowie Wasser. Diese sind prägend auch für die übrigen Schutzgüter, mit Ausnahmen von Mensch und Kulturgütern. Zum einen sind dies die hochwertigsten Strukturen, zum anderen führen hier Eingriffe zu Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter. Die Wechselwirkungen sind aber nicht stärker als die Summe der Einzelwirkungen, so dass auch hier von unerheblichen, jedenfalls aber kompensierbaren Auswirkungen ausgegangen wird.

2.5.9 Gesamtergebnis

Im Gesamtergebnis ist festzustellen, dass das Bauvorhaben in einem Bereich stattfindet, der in weiten Teilen durch die bestehende B 300 und andere anthropogene Beeinträchtigungen vorbelastet ist. Eine Ausnahme bilden insoweit die Paar und ihre Hangleite mit der mehrfach erwähnten hohen Wertigkeit. Der Trassenverlauf wurde mit Blick auf diese Strukturen gegenüber der Ausgangsplanung optimiert. Es verbleibt an Beeinträchtigungen der Verlust von wiederherstellbaren Biotopen mit mittel- bis langfristiger Entwicklungszeit infolge Versiegelung und Überbauung. Außerdem kommt es zum Verlust der Bodenfunktionen in den neu versiegelten Bereichen. Hinzu kommt der Verlust von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, soweit man diese dem Schutzgut der sonstigen Sachgüter zurechnet.

Alle Beeinträchtigungen sind als kompensierbar zu werten und sie werden durch die festgesetzten Ausgleichmaßnahmen von 3,01 ha ausgeglichen. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt. Die Vorgaben der einzelnen Umweltfachgesetze können eingehalten werden.

3. **Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG**

Die Baumaßnahme berührt das FFH-Gebiet Nr. DE 7433-371 „Paar“. Im Planfeststellungsbeschluss ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigen kann.

Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Ob ein Straßenbauvorhaben ein betroffenes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen. Hierfür stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02 „Herzmuschelfischerei“) einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt. Das BVerwG hat in seiner „Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftli-

chen Mittel und Quellen ausschöpft. Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Eine Projektgenehmigung kann danach in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt oder
- wenn die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) dennoch zugelassen werden kann.

Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität erfolgt auf verbal-argumentative Weise und berücksichtigt für die relevanten Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungszustand, die Flächen- bzw. Populationsgröße im Gebiet sowie mögliche Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps werden auch - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nach fachlichen Kriterien ausgewählte - charakteristische Arten, die eine stärkere Bindung an den Lebensraumtyp besitzen, im Gebiet schwerpunktmäßig vorkommen und Reaktionen gegenüber möglichen Projektwirkungen zeigen (Indikatorfunktion), untersucht. Weist der derzeitige Bestand eines Lebensraumtyps oder einer Art einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf, werden die Projektauswirkungen nicht nur im Hinblick auf den Erhalt des bisherigen Erhaltungszustands, sondern auch im Hinblick auf die Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustands untersucht.

Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele sind der Bayerischen Natura-2000-Verordnung (BayNat2000V) zu entnehmen.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums wird nach § 3 Abs. 2 BayNat2000V als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 S. 2 günstig ist.

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat2000V ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG, aaO, Leitsätze 14, 3, 5).

Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Nicht jede Einwirkung auf das Gebiet ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Das ergibt sich aus der Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten in Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL, der das maßgebliche Bewertungskriteri-

um darstellt. Im Rahmen der Legaldefinition kann ein günstiger Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom Februar 2007, Ziff. I.2.2, S. 10). Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist daher zu prüfen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Mit dem Begriff der „Stabilität“ wird die Fähigkeit eines Ökosystems bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Die durch ein Projekt betroffenen geschützten Lebensraumtypen oder Arten weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Daher spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien bei der Bewertung eine Rolle, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleiben wird (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 17.01.2007). Dagegen wäre eine Beurteilung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen und Arten nicht sachgerecht.

Vom Schutz der FFH-Gebiete zu unterscheiden ist der allgemeine und besondere Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG), der jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-RL relevant ist. Auf die Ausführungen unter C 4.3.5.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 7433-371 „Paar“

Da nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers nicht von vorneherein auszuschließen war, dass das Bauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 7433-371 „Paar“ erheblich beeinträchtigen könnte, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.1.1 Beschreibung des FFH-Gebiets, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet Nr. DE 7433-371 „Paar“ umfasst mit seinen 2.970 ha Fläche den Flusslauf der Paar und die angrenzenden naturnahen Bereiche der Aue und Talleiten und erstreckt sich ungefähr von Mering bis Ingolstadt. Eine Besonderheit ist der weitgehend mäandrierende Verlauf der Paar. Im Zusammenspiel mit Aue und Hangleitenwäldern erlangt sie aus ökologischer Sicht landesweite Bedeutung. Dabei stellt das FFH-Gebiet auch einen sehr wichtigen Verbindungskorridor zwischen dem Lech- und Donautal dar. Laut Standarddatenbogen ist der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I mit „mittel“ bis „sehr gut“ zu bewerten, derjenige der Arten nach Anhang II in der Regel mit „gut“. Vorbelastungen ergeben sich neben

Verkehrswegen insbesondere aus der Landwirtschaft, die teilweise bis unmittelbar an das Ufer der Paar heranreicht.

3.1.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Die folgenden LRT sind im Standarddatenbogen erfasst, wobei hier nur die dargestellt werden, die im Untersuchungsgebiet auch nachgewiesen wurden:

EU-Code	Lebensraumtyp	Repräsentativität	Erhaltungszustand
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	gut	gut
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	sehr gut	sehr gut
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	sehr gut	mittel - schlecht
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	gut	gut
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	gut	mittel - schlecht

*prioritärer Lebensraumtyp

3.1.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNat2000V. Für das Schutzgebiet sind folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL aufgeführt:

Art	Deutscher Name	Population	Erhaltung	Nachweis im UG
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	häufig	durchschnittlich	potenziell
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	häufig	gut	ja

Glaucopsyche nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	häufig	gut	nein
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	häufig	durchschnittlich	potenziell
Cottus gobio	Koppe, Groppe	häufig	durchschnittlich	potenziell
Castor fiber	Biber	häufig	gut	ja

3.1.1.3 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele spielen die zentrale Rolle für die Beurteilung der von einem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNat2000V. Dabei weichen die Formulierungen im Einzelfall von den Planfeststellungsunterlagen ab, da zwischenzeitlich die BayNat2000V erlassen wurde, die Unterlagen aber noch auf dem Stand der Standarddatenbögen sind. Die Abweichungen beziehen sich allerdings nur auf Details, die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist hiervon nicht berührt. Kartographisch ist in den Planunterlagen die Feinabgrenzung der BayNat2000V bereits vorweggenommen, da im Lauf des Verfahrens die Grenzen mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern bereits feinabgestimmt wurden und so später in die BayNat2000V eingeflossen sind. Insgesamt sind die feinabgestimmten Grenzen, auch die in der BayNat2000V, für das betroffenen Gebiet eher weiter vom Projekt abgerückt und die Betroffenheiten damit verringert worden, so dass die folgende Verträglichkeitsprüfung insoweit konservativ ist und „auf der sicheren Seite“ liegt.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 der FFH-RL).

Die Erhaltungsziele sind nachfolgend aufgeführt:

Erhalt der Paar als naturnaher, zusammenhängender und relativ ungestörter Fließgewässer-Auen-Komplex einschließlich der Leiten, auch als Vernetzungssachse überregionaler Bedeutung zu den „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (DE7136304) und den „Donaumoosbächen“

(DE7233373). Erhalt des funktionalen Zusammenhangs mit Kontaktlebensräumen und der (Teil-)Lebensräume charakteristischer Arten. Erhalt der Durchgängigkeit der Gewässer, auch durch dynamische Prozesse. Erhalt des Wasserhaushalts mit hohen Grundwasserständen und naturnahen hydrologischen Verhältnissen zum Erhalt der Lebensräume und charakteristischen Arten.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Paar und Ecknach als naturnahe Fließgewässer mit ihrer Unterwasservegetation (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*) sowie der Altgewässer und Altarme mit ihren Verlandungszonen als natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitons*. Erhalt des über weite Strecken naturnah mäandrierenden, unverbauten, unbefestigten Verlaufs, der natürlichen Dynamik mit regelmäßigen Überflutungen, Erhalt von Sonderstandorten wie Flutrinnen und Seigen. Erhalt ausreichend störungsfreier Zonen, unerschlossener Uferbereiche, einer guten Gewässerqualität und naturnaher Fischbiozöosen.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) und der artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden im Bereich der Leiten mit ihren nährstoffarmen Standorten. Erhalt des naturraumtypischen Mosaiks von Trockenstandorten unterschiedlicher Ausprägung. Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldränder zur Wahrung der Biotopverbundfunktion, als Habitatelemente charakteristischer Arten und als Puffer gegenüber Nähr- und Schadstoffeinträgen.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), der Reste von Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), der feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe und der kalkreichen Niedermoore. Erhalt des jeweils spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts und der Vegetationsstruktur in weitgehend gehölzfreien Ausprägungen sowie der charakteristischen Arten, insbesondere auch der Wiesenbrüter.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und des subatlantischen oder mitteleuropäischem Stieleichenwalds oder Eichen-

Hainbuchenwals (Carpinion betuli) in den Leiten des Paartals. Erhalt des Strukturreichtums, einer naturnahen Bestands- und Altersstruktur einschließlich ausreichend hohem Altholz-, Totholz- und Höhlenbaumanteil sowie der charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in der Paar mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit deren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.

6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Strebers. Erhalt der klaren, unverbauten, schnell fließenden Gewässerabschnitte mit grobkörniger Kiessohle. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichend guten Gewässerqualität. Erhalt von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland, ohne Stauhaltungen und mit kiesigem Sohlsubstrat, welches locker, unverschlammt und gut durchströmt ist.

7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen, unverbauten Fließgewässerabschnitte mit reich strukturiertem Gewässerbett, insbesondere steinig-kiesigem Sohlsubstrat, welches locker, unverschlammt und gut durchströmt ist. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit für die Groppe und Erhalt der natürlichen Fließdynamik. Erhalt ggf. Wiederherstellung von breiten Pufferstreifen einschließlich Ufervegetation und -gehölzen.

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Grünen Keiljungfer. Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte mit zumindest abschnittsweise sandigem Bodengrund, hoher Gewässerqualität, Wechsel besonnener und beschatteter Uferpartien und variierender Fließgeschwindigkeit. Erhalt der Larvalhabitate und angrenzender Pufferzonen sowie der Vernetzung zwischen den Teilpopulationen und zu den Jagdhabitaten.

9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit den hierfür erforderlichen Wirtsameisen und entsprechend genutzten Feuchtbiotopen, Grabenrändern, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs. Erhalt großer Spenderpopulationen sowie des Habitatverbunds zwischen Teilpopulationen über geeignete Strukturen.

10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen der Bachmuschel. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichend guten Gewässerqualität mit geringen Nitratwerten in den Fließgewässern sowie der für die Fortpflanzung notwendigen Fischpopulation, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Erhalt ausreichend breiter Pufferstreifen entlang der Gewässer und Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.

3.1.2 Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet Nr. DE 7433-371 „Paar“

Projektbedingte Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels in Bezug auf die relevanten Vorkommen von Lebensraumtypen gem. Anhang I und Arten gem. Anhang II der FFH-RL notwendig.

Wegen der genauen Angaben zur technischen Planung und zur Ausführung der Baumaßnahmen wird auf B 1. dieses Beschlusses und Unterlage 1 verwiesen. Die relevanten Projektwirkungen sind in der Unterlage 19.4 dargestellt, auf die wir ebenfalls verweisen. Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die ebenfalls in der Unterlage 19.4 aufgeführt und detailliert beschrieben sind.

3.1.2.1 Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben anhand der relevanten Erhaltungsziele.

Alle grundsätzlich denkbaren Wirkfaktoren auf die Lebensraumtypen sind in der Tabelle 11 der Unterlage 19.4 auf S. 37 dargestellt, auf die hier verwiesen wird. Die Wirkungen auf die Arten des Anhangs II finden sich in der Tabelle 12 der Unterlage 19.4 auf S. 38.

Im Folgenden werden diese relevanten Wirkfaktoren genauer geprüft und im Hinblick auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für die jeweiligen Lebensraumtypen und

Anhang-II-Arten und damit die unter C 3.1.1.3 dieses Beschlusses gelisteten Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bewertet.

3.1.2.1.1 LRT 6510 „magere Flachland-Mähwiesen“

Vorkommen dieses LRT finden sich im Untersuchungsgebiet nur mit deutlichem Abstand zum geplanten Vorhaben, so dass sie außerhalb von dessen Wirkungsbereich liegen und erhebliche Beeinträchtigungen bereits aus diesem Grund ausgeschlossen werden können.

3.1.2.1.2 LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitrichio-Batrachion“

Direkte Eingriffe in diesen LRT finden aufgrund seiner Entfernung zum Vorhaben nicht statt. In geringem Umfang kann es im Abschnitt des bisherigen Rastplatzes zu indirekten Beeinträchtigungen kommen, im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße nach Schwaig lassen sie sich nicht vollständig ausschließen. Es handelt sich dabei um bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge und Störungen. Direkt in die Gewässer gelangen die Schadstoffe nicht, da das Niederschlagswasser in diesen Bereichen gesammelt und über die belebte Oberbodenschicht bei der Versickerung gereinigt wird. Ein direkter Eintrag über die Straßengischt wird durch die Entfernung zum Gewässer und den vorhandenen Bewuchs vermindert. Im Übrigen kann der gegenüber Stoffeinträgen wenig empfindliche LRT geringe Zusatzfrachten abpuffern und verkraften. Das Risiko kurzfristiger hoher Frachten, die für den LRT problematisch wären (z.B. Unfall mit einem Tanklasten), wird durch die Streckenführung und passive Schutzanlagen entlang der Strecke so weit minimiert, dass es als unerheblich bewertet wird. Für die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie etwa den Eisvogel, lassen sich bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ausschließen, da er als störungsempfindlich gilt. Die Beeinträchtigungen werden allerdings als nicht erheblich bewertet, da sie nur auf kurzer Strecke auftreten, die Reviere groß sind und da eine Vorbelastung durch die Besiedlung und die bestehende B 300 vorliegt. Daher werden die Beeinträchtigungen dieses LRT und damit der konkretisierten Erhaltungsziele 1 und 2 insgesamt als unerheblich bewertet.

3.1.2.1.3 LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“

Eine direkte Flächeninanspruchnahme dieses LRT innerhalb des FFH-Gebiets findet nicht statt. Die Inanspruchnahme von 20 m² außerhalb des Gebietes für die Verlegung eines Wirtschaftsweges ist für den Gebietsschutz nicht relevant und im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten. Betriebsbedingt kommt es zu indirekten

Stoffeinträge in den LRT innerhalb des FFH-Gebiets durch einen Graben, der in der Nähe von Oberkreut verläuft und in das Schutzgebiet fließt. Durch die Verbreiterung der Fahrbahn ergibt sich eine Verschiebung der mittelbaren Beeinträchtigungszone um 3 Meter. Die davon betroffenen Hochstaudenfluren sind Ausläufer eines größeren Bestandes. Ebenfalls betroffen ist eine Waldlichtung am Fuß der Hangleite. Der nährstoffreiche LRT ist aber als gegenüber Stickstoffdeposition wenig empfindlich einzustufen und im Bereich unterhalb der Hangleite durch diese geschützt. Baubedingte Stoffeinträge sind allenfalls temporär im unmittelbaren Trassenumfeld zu erwarten, das im Übrigen bereits durch die B 300 vorbelastet ist. Beeinträchtigungen auf den Lebensraumtyp, seine charakteristischen Arten sowie die entsprechenden Erhaltungsziele (Ziel 3) werden daher als nicht erheblich bewertet.

3.1.2.1.4 LRT 9160 „Subatlantischer und mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)“

Für diesen LRT sind sowohl anlagebedingte Flächenverluste als auch bau- und betriebsbedingte Störungen und Stoffeinträge zu erwarten. Letztere erstrecken sich auf eine Länge von ca. 600 m. Die anlagebedingten Flächenverluste beschränken sich auf ca. 15 m² in der Nähe des bestehenden Rastplatzes und damit auf den durch die B 300 und die bestehenden Siedlungen vorbelasteten Bereich außerhalb der für das Gebiet bedeutenden Kernlebensräume. Durch die Auflage A 3.4.7 dieses Beschlusses ist sichergestellt, dass weder durch den von Gehölzen freizuhaltenen Streifen (M5) noch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zusätzliche Eingriffe erfolgen. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme liegt unter 0,1 % der Fläche des LRT im Untersuchungsgebiet und damit auch unter 0,1 % der Fläche des LRT im gesamten Schutzgebiet. Unter Berücksichtigung der Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit (Trautner Lamprecht, 2007) ist von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Zum einen besitzen die Flächen keine qualitativ-funktionale Besonderheit für den LRT, da es sich um vorbelastete Randflächen handelt. Der Umfang der Inanspruchnahme liegt mit 15 m² deutlich unter dem Orientierungswert von 1.000 m². Die direkte Flächeninanspruchnahme beträgt unter 0,1 % und damit deutlich weniger als 1 % der Fläche des LRT im Gebiet. Da auch kumulative Wirkungen anderer Pläne oder Projekte fehlen, sind die Beeinträchtigungen daher als nicht erheblich zu bewerten. Das gilt auch bei Zusammenbetrachtung der Flächeninanspruchnahme mit den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Stoffeinträge und Störungen. Die natürlichen Standortbedingungen verändern sich nicht und die Hangschichtquellen mit dem charakteristischen Pyrenäen-Löffelkraut werden nicht tangiert. Das Risiko von Stoffeinträgen durch Unfälle ist wie oben be-

schrieben minimiert. Die übrigen diffusen Stoffeinträge beschränken sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Maßgeblich ist hier auf den Eintrag von Stickoxiden abzustellen. Wenn man mit den Daten des Umweltbundesamtes als Vorbelastung von einer Stickstoff-Gesamtdeposition von 30,0 kg/(ha*a) ausgeht, ist der Critical Load des LRT 9160 von 14 - 21 kg/(ha*a) bereits durch die Vorbelastung deutlich überschritten. Mit dem Critical Load von Stickstoff wird die Kapazität eines Ökosystems beschrieben, Stickstoffeinträge zu immobilisieren oder ohne Schädwirkungen auszutragen. Diese Überschreitung wird sich weiter erhöhen, da sich die Beeinträchtigungszone in Richtung des LRT verschiebt. Die ermittelte Zusatzbelastung liegt nach RLuS zwischen 0,27 und 0,31 kg/(ha*a) und damit im Bereich des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/(ha*a). Die zusätzliche Menge an vorhabensbedingten Stickstoffeinträgen ist bis zu dieser Schwelle weder durch Messungen empirisch nachweisbar noch wirkungsseitig relevant und damit nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und der Verhältnismäßigkeit unbeachtlich (vgl. Balla et.al. „Kurzbericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen“, 2013).

Daher ergibt sich die Unerheblichkeit nicht bereits aus der Unterschreitung des Abschneidekriteriums, sofern man nicht 0,31 auf 0,3 abrundet, was aufgrund der konservativen Betrachtung unterbleibt.

Die Unerheblichkeit ergibt sich aber aus der Unterschreitung der Bagatellschwelle von 3 % der Critical Loads, die für den LRT 9160 bei 0,41 - 0,63 kg/(ha*a) liegt. Sowohl das Abschneidekriterium als auch die Bagatellschwelle sind auch in der neueren Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteil vom 23.04.2014, Az. 9 A 25.12) anerkannt.

Hinzu kommt, dass von der Zusatzbelastung nur ein kleiner Teilbereich des LRT (bezogen auf den Gesamtbereich innerhalb des Gebietes) betroffen ist. Im oben genannten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden selbst die Flächen mit einer Überschreitung der Bagatellschwelle ins Verhältnis zu den Flächengrößen des LRT im jeweiligen Gebiet gesetzt und bei sehr kleinen Flächen die Unerheblichkeit bejaht. Dann muss dies umso mehr gelten, wenn ohnehin nur verhältnismäßig kleine Flächen betroffen sind und zudem auf diesen die Bagatellschwelle gar nicht überschritten wird. Der aktuell günstige Erhaltungszustand des LRT wird sich nicht verschlechtern, so dass die Beeinträchtigung durch die Zusatzbelastung mit Stickstoff als unerheblich bewertet wird. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der mesotrophen Hangschichtquellen mit dem charakteristischen Pyrenäen-Löffelkraut ergibt sich nicht.

Zusätzliche Schadstofffrachten über die Entwässerung sind aufgrund der Versickerung über die belebte Oberbodenschicht bzw. die vorgeschalteten Absetz- und Reinigungseinrichtungen nicht zu befürchten. Der Eintrag über die Straßengischt wird durch die Vegetation auf den unmittelbaren Nahbereich begrenzt und der günstige Erhaltungszustand des LRT wird sich nicht verschlechtern.

Hinzu kommen bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, optische Beeinträchtigungen und Erschütterungen. Betroffen ist als Leitart der Halsbandschnäpper. Innerhalb seiner artspezifischen Effektdistanz von 100 m kann es zu einer Verschiebung der Reviernutzung kommen. Auch eine Abwanderung ist nicht auszuschließen, wobei im Anschluss an die bislang genutzten Lebensräume ausreichend Ausweichräume zur Verfügung stehen. Es verbleibt ein Restrisiko, ob ausreichend unbesetzte Höhlen zur Verfügung stehen, da der konkurrenzschwache Halsbandschnäpper als Langstreckenzieher u.U. erst ankommt, wenn die geeigneten Höhlen bereits durch andere Arten besetzt sind. Daher werden als CEF-Maßnahme 15 Nistkästen im Bereich der Paarleite angebracht, vor allem um kurzfristig ausreichend Brutmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Für die langfristige Sicherung eines ausreichenden Höhlenangebots werden zusätzlich Altbäume als Biotopbäume gekennzeichnet und gesichert. Durch eine Erhöhung des Angebots an natürlichen und künstlichen Nistmöglichkeiten ist eine Erhöhung der Populationsdichte möglich, ein Rückgang jedenfalls nicht zu erwarten. Der Bestand von fünf Brutpaaren im Untersuchungsgebiet im Jahr 2014 bedeutet, dass der Lebensraum noch nicht flächig besiedelt ist, so dass ausreichend unbesetzte Reviere für ein Ausweichen zur Verfügung stehen. Außerdem besiedelt die Art höchst erfolgreich Nistkästen, wie Daten aus dem Gebiet der Isar belegen. Damit werden die Auswirkungen des Vorhabens durch die Kombination aus künstlichen Nisthöhlen und den zusätzlichen Schutz geeigneter Bäume soweit minimiert bzw. ausgeglichen, dass die Beeinträchtigung als nicht erheblich zu bewerten ist. Der LRT und die konkretisierten Erhaltungsziele (Ziel 4) werden durch die Auswirkungen weder einzeln noch in Summe erheblich beeinträchtigt.

3.1.2.1.5 LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“

Anlagebedingte Beeinträchtigungen in Form von Flächeninanspruchnahmen treten nicht auf. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge und Störungen lassen sich auf einer Strecke von insgesamt 450 m nicht von vornherein ausschließen. Der betroffene LRT befindet sich unterhalb der steil abfallenden Hangleitenwälder. Er liegt damit zwar, wenn man auf die Entfernung nach Luftlinie abstellt, innerhalb der mittelbaren Beeinträchtigungszone von 50 m ab Straßenrand,

wird aber in der Realität durch den waldbestandenen Hang vor mittelbaren Beeinträchtigungen geschützt. Diffuse Stoffeinträge beschränken sich auf den unmittelbaren Nachbereich und werden wie oben beschrieben im Bereich der Entwässerung durch entsprechende Vorkehrungen minimiert. Die Bagatellschwelle für die Stickstoffdeposition liegt zwischen 0,18 - 0,84 kg/(ha*a), die berechnete Zusatzbelastung zwischen 0,27 - 0,31 kg/(ha*a). Die betroffenen Auwälder sind vorliegend von Natur aus eutroph. Das liegt unter anderem am Stoffeintrag im Fall von Überschwemmungen, die aber auch projektbedingt eingetragene Stoffe wegspülen, so dass eine Anreicherung nicht wahrscheinlich ist. Da Auwälder über einen hohen Stickstoffumsatz verfügen, ist nicht die Untergrenze der Bagatellschwelle heranzuziehen. Dabei ist auch in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Lüneburg vom 22.04.2016, Az. 7 KS 27/15), dass der LRT 91E0* in den regelmäßig überfluteten Bereichen als stickstoffunempfindlich angesehen werden kann. Die betroffenen Flächen liegen, wie oben dargestellt unterhalb der Hangleite und im konkretisierten Erhaltungsziel 1 ist festgelegt, dass die natürliche Dynamik mit regelmäßigen Überflutungen zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Daher kann für diese Bereiche, die mit natürlichen Stickstoffeinträgen u.a. aus Überflutungen zurechtkommen, der Critical Load nicht an der unteren Grenze der Spannweite von 0,18 -0,84 kg/(ha*a) angesetzt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzbelastung allenfalls minimal über dem Abschneidekriterium liegt. Es ist daher insgesamt nicht davon auszugehen, dass es durch den zusätzlichen Stickstoffeintrag zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt. Die grundsätzlich denkbaren Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten Pirol und Kleinspecht werden durch die zwischen Vorhaben und LRT liegende bewaldete Hangleite minimiert. Hinzu kommt, dass die jeweiligen Populationen im Gebiet stabil sind und ausreichende Rückzugsräume vorhanden sind. Damit werden die Beeinträchtigungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen für die charakteristischen Arten als nicht erheblich bewertet. Die Beeinträchtigungen des LRT und des Erhaltungsziels (Ziel 4) werden daher einzeln und in Summe als nicht erheblich bewertet.

3.1.2.2 Arten des Anhang II

3.1.2.2.1 Grüne Keiljungfer

Zu projektbedingten Habitatverlusten kommt es für die Grüne Keiljungfer im Bereich der Grabenstrukturen und Brachflächen nahe den ehemaligen Klärteichen. Die Flächen liegen überwiegend außerhalb des FFH-Gebiets und werden gelegentlich als Jagdhabitat genutzt. Die Grüne Keiljungfer ist auf diese Flächen jedoch nicht angewiesen, da der weit verbreiteten Population zahlreiche andere Jagdgebiete, auch in-

nerhalb des Schutzgebiets zur Verfügung stehen, so dass die Beeinträchtigung als nicht erheblich bewertet wird. Im Bereich des überführten Grabens kann die Tötung einzelner Exemplare beim Versuch, die Straße zu überqueren, nicht ausgeschlossen werden. Das ist auch bislang schon der Fall, jedoch verschiebt sich durch die Verlegung der Straße der konkret betroffene Bereich. Da sich das Kollisionsrisiko auf einzelne Exemplare beschränkt ist es aber sowohl mit Blick auf die stabile Teilpopulation des UG als auch mit Blick auf die individuenstarke Gesamtpopulation des FFH-Gebiets als unerheblich zu bewerten. Gegenüber Lärm und optischen Störungen ist die Grüne Keiljungfer als Insekt weitgehend unempfindlich. Da sich, wie oben beschrieben, durch die bau- und betriebsbedingten Immissionen keine in Form von Stoffeinträgen erheblichen Beeinträchtigungen der für die Grüne Keiljungfer maßgeblichen Lebensraumtypen ergeben, sind diese Beeinträchtigung auch für die Art selbst nicht erheblich. Daher ergeben sich für die Art und damit das Erhaltungsziel (Ziel 8) keine erheblichen Beeinträchtigungen.

3.1.2.2.2 Biber

Direkte Eingriffe in den Lebensraum des Bibers ergeben sich nicht und im Bereich des Vorhabens befindet sich auch keine Biberburg. Allerdings sind Störwirkungen in den straßennahen Auebereichen oberhalb und unterhalb des bestehenden Parkplatzes östlich der Kläranlage nicht ganz auszuschließen, sie sind allerdings wegen der Trennung durch die Waldflächen und die Topographie gering. Zudem ist der Biber - wie seine Ausbreitung zeigt - relativ unempfindlich und anpassungsfähig. Durch die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensräume (vgl. o.) durch Stoffeinträge, sind diese auch für den Biber als unerheblich zu bewerten. Einzelne und in Summe sind die Beeinträchtigungen des Bibers und des zugehörigen Erhaltungsziels (Ziel 5) daher als unerheblich zu bewerten.

3.1.2.2.3 Bachmuschel, Schlammpeitzger, Koppe und Streber

Für die rein aquatisch lebenden Arten wird ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet unterstellt. Weitergehende Untersuchungen, wie von Einwendern gefordert, waren nicht erforderlich. Für die Bachmuschel sind keine Funde, auch nicht von Leerschalen aus dem Gebiet bekannt. Insofern liegt ein unterstelltes Vorkommen auf der sicheren Seite zu Gunsten der Bachmuschel. Aufwändige Untersuchungen zu den Fischarten, die nur über Elektrofischung möglich und auch dann, insbesondere für die Koppe und den Streber, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet wären, stehen außer Verhältnis zum möglichen Erkenntnisgewinn. Auch insoweit wird ein Vorkommen unterstellt, also ein positives Ergebnis der Untersuchungen angenommen. Als mögliche Beeinträchtigung sind nur Stoffeinträge von Relevanz. Da diese den LRT

3260, wie oben dargestellt, nicht erheblich beeinträchtigen und die Arten allenfalls in diesem LRT vorkommen, sind die Beeinträchtigungen auch für diese Arten und die zugehörigen Erhaltungsziele (Ziele 7 und 10) nicht erheblich. Dieses Ergebnis kann auch auf den Streber (Ziel 6) übertragen werden, da seine Lebensraumansprüche denen der Koppe entsprechen.

3.1.2.2.4 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Aufgrund gezielter Suche sind Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Einflussbereich des Vorhabens auszuschließen. Es fehlt insbesondere an Vorkommen des Wiesenknopfs und der Wirtsameisen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung bereits aus diesem Grund ausscheidet.

3.1.2.3 Maßnahmen zur Schadensvermeidung, -begrenzung und -abwehr

Die folgenden Maßnahmen, die teils aus Gründen des Artenschutzes, des Gebietschutzes oder im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen werden, sind Bestandteil der Planung und in der obigen Bewertung der Erheblichkeit der Eingriffe bereits berücksichtigt:

- V1 Fällen/Entfernen aller Gehölze sowie Baufeldräumung im Bereich der Baumaßnahmen in den Wintermonaten.
- V2 Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens.
- V3 Keine Lagerung von Gesteinsmaterialien im Nahbereich der Zauneidechsenlebensräume, um Lockeffekte zu vermeiden. Evtl. Beseitigung von Deckung bietenden Vegetationsstrukturen zur Vermeidung von Lockeffekten für Offenlandbrüter.
- V4 Bepflanzung im Bereich des Regenrückhaltebeckens zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse.
- V5 Schutz der Zauneidechse während der Baumaßnahme.
- CEF1 Anbringen von Nistkästen und Sicherung von Altbäumen / Biotopbäumen für Höhlenbrüter (z.B. Halsbandschnäpper).
- M1 Minimierung des Eingriffes durch optimale Standortwahl.
- M2 Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen (z.B. Schutzzaun).

- M3 Verwendung umweltschonender Bauweisen und Einsatz von umweltschonenden Betriebs- und Schmiermitteln.
- M4 Minimierung der Zerschneidungswirkungen durch einen optimierten Durchlass für den Lindacher Bach.
- M5 Sicherung von Leitstrukturen für Fledermäuse und Abrücken der Bepflanzung vom Straßenkörper zur Minimierung des Kollisionsrisikos.
- M6 Erhalt der Ringwallanlage bei Englmannszell.

Die gegen die Einbeziehung der Maßnahmen in die Bewertung im Ausgangsverfahren seitens des Bund Naturschutz in Bayern e. V. gerichtete Kritik, betreffend die Methodik, verfängt nicht. Zum einen ist sie teilweise durch die Tektur überholt. Da die Eingriffe in das FFH-Gebiet durch die geänderte Trassierung und Höhenlage minimiert werden konnten, stellen sich auch die Maßnahmen teilweise deutlich anders dar. Zum anderen geht es dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. in der damaligen Einwendung maßgeblich um die Frage, welche Maßnahmen als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung im Sinne des FFH-Rechts eingestuft werden können, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hierfür nach Ansicht des Bund Naturschutz in Bayern e. V. nicht geeignet.

Entscheidend ist hierfür aber nicht auf die Begrifflichkeiten der Eingriffsregelung abzustellen. Eingriffsregelung und FFH-Gebietsschutz stehen grundsätzlich selbstständig nebeneinander und sind selbstständig rechtlich abzuprüfen. Dass eine Maßnahme nach dem traditionellen deutschen Verständnis aus der Eingriffsregelung als Ausgleichsmaßnahme bezeichnet wird, bedeutet nicht, dass sie nicht im Bereich des Gebietsschutzes eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung sein könnte, also eine Maßnahme, die schon bei der Frage, ob eine Beeinträchtigung erheblich ist, berücksichtigt werden kann. Nicht jede Ausgleichsmaßnahme nach der Eingriffsregelung ist automatisch nur als Maßnahme zur Sicherung der Kohärenz im Sinne des Gebietsschutzes geeignet, mit der Folge, dass sie erst auf der Ebene der Abweichungsprüfung berücksichtigt werden dürfte. Zu unterscheiden sind im Bereich des Gebietsschutzes Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, die als Maßnahmen der Schadensbegrenzung fester Bestandteil der Spezifikationen eines Plan oder Projekts sind und die darauf abzielen, die nachteiligen Wirkungen eines Projekts abzumildern, mit dem Ziel, nach Möglichkeit sicherzustellen, dass das Gebiet „als solches“ nicht beeinträchtigt wird. Eine Ausgleichsmaßnahme (im Sinn des FFH-Rechts) erreicht dieses Ziel hingegen nicht im Rahmen des Projekts selbst, sondern soll die Nichterreichung des Ziels durch andere positive Auswirkungen aufwiegen

(vgl. u.a. Leitfaden der Kommission zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der FFH-RL).

Gemessen an dieser Differenzierung ist die Einstufung der in der Tektur verbliebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht zu beanstanden, so dass sie bereits auf der Ebene der Erheblichkeit der Beeinträchtigung berücksichtigt werden konnten.

3.1.2.4 Summationswirkung:

Die Relevanz von anderen Plänen und Projekten ergibt sich aus der Möglichkeit, kumulativ Arten und Lebensräume des Schutzgebietes zu beeinträchtigen, die bereits vom hier behandelten Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles durch das vorliegende Projekt müssen dabei so nah an der Erheblichkeitsschwelle liegen, dass durch die Kumulationseffekte diese Schwelle überschritten wird. Jedes weitere Projekt darf, für sich allein betrachtet, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen.

Künftige Planungen sind aber nur dann in eine Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, wenn diese anderen Planungen schon hinreichend konkretisiert sind. Ansonsten wäre eine Einbeziehung ohnehin nicht möglich, da Auswirkungen noch gar nicht abschätzbar wären.

Die Verträglichkeitsprüfung ist mit anderen Worten nur dann auf andere Projekte zu erstrecken, wenn deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind; Das ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die betreffende Zulassungsentscheidung erteilt ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013). Dabei kommt nach dem OVG Lüneburg (Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 27/15) nach § 9a Abs. 1 FStrG einer insoweit bereits eingeleiteten Planfeststellung für eine Bundesfernstraße der Vorrang gegenüber später begonnenen Planungen für andere Projekte zu. Zudem sind sie nur zu berücksichtigen, wenn sich die Wirkräume der Vorhaben überschneiden. Denn nur bei einem Überlappen der Wirkungsbereiche kann es zu einer Kumulationswirkung kommen (OVG Lüneburg, a.a.O).

Die in den Unterlagen angesprochene Südwesttangente Schrobenhausen befindet sich noch im Planungsstadium. Ein Planfeststellungsverfahren ist noch nicht eingeleitet. Für die Nordost-Umfahrung Schrobenhausen ist das Verfahren zwar eingeleitet, aber deutlich nach dem Verfahren für die Ortsumfahrung Weichenried.

Der im hier zu entscheidende Verfahren von unmittelbaren Beeinträchtigungen - in geringem Umfang von 15 m² - betroffene LRT 9160 in seiner spezifischen Ausprägung als Hangleitenwald kommt im Bereich der anderen Vorhaben so nicht vor, da

es dort an der Hangleite fehlt. Zudem ist die Aue dort weitgehend gehölzfrei und die Paar selbst ist kanalisiert. Die alte Paar ist als Altwasser vom Paarkanal abgehängt. Somit ist auch davon auszugehen, dass überwiegend andere Arten und Lebensraumtypen betroffen sind, als bei dem vorliegenden Projekt.

In den LRT 91E0*, der bei den anderen Projekten von Rodungen betroffen sein mag, wird durch die Ortsumfahrung Weichenried nicht eingegriffen. Soweit Stickstoffeinträge relevant sind, finden solche durch die in den Unterlagen angesprochenen Hochwasserfreilegungen nicht statt, so dass insoweit eine Summationswirkung ausscheidet. Die geplanten Umfahrungen von Schrobenhausen sind zeitlich nachrangig, zudem überlappen sich die Wirkungsbereiche der Vorhaben nicht mit dem der Ortsumfahrung Weichenried.

Der bei der Neutrassierung der Gemeindeverbindungsstraße Hörzhausen - Peutenhausen geringfügig betroffene LRT 6510 wird von der Ortsumfahrung Weichenried nicht beeinträchtigt, so dass auch für diesen LRT durch Summation keine erhebliche Beeinträchtigung entsteht.

Mit Blick auf die Entfernung der Ortsumfahrung Weichenried von mehr als 10 km zu den übrigen Projekten ist auch ansonsten nicht von einer Überlagerung der Wirkbereiche auszugehen.

3.1.3 Ergebnis

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung führt damit zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. DE 7433-371 „Paar“ unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, des Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des Netzes Natura 2000 führt. Auf die tabellarische Zusammenfassung der Unterlage 19.4 auf S. 61 ff. wird ergänzend verwiesen.

4. **Materiell-rechtliche Würdigung**

4.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Bauvorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

4.2 Planrechtfertigung

Die B 300 Ortsumfahrung Weichenried ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2030 (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des 6. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016, BGBl. I 2016, S. 3354) im vordringlichen Bedarf enthalten. Damit steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Im Übrigen ist das Vorhaben auch zur Bewältigung des heutigen und insbesondere des künftigen Verkehrs erforderlich. Die B 300 stellt eine wichtige Verbindung von der A 8 bei Dasing hin zur A 9 bei Manching dar, mit einem hohen Anteil an überregionalem Verkehr und Schwerverkehr (16 %), insbesondere schweren Tanklastzügen. Dabei ist die Ortsdurchfahrt von Weichenried die letzte verbliebene. Die Verkehrsbelastung liegt dabei nach der Zählung von 2010 bei 11.187 Kfz/24h, nach der Zählung 2015 bei 11.000 Kfz/24 h (Schwerverkehrsanteil 17,7%) für 2030 sind 12.800 Kfz/24h prognostiziert.

Im Zeitraum zwischen Oktober 2000 und Juni 2015 ereigneten sich im Streckenabschnitt an die 100 Unfälle mit drei Getöteten und rund 30 Schwerverletzten (vgl. Unterlage 1, Grafik auf S. 11). Als besonders unfallträchtig zeigten sich dabei, wie auch schon im vorherigen Beobachtungszeitraum, die Zufahrten von und zur B 300. Teil des Gefahrenpotenzials ist das Kreuzen der B 300 mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Durch die Beseitigung der Ortsdurchfahrt, die Über- bzw. Unterführung der Gemeindeverbindungsstraßen und ihre teilweise Parallelführung wird eine Mitbenutzung und Querung durch den langsameren Verkehr künftig vermieden. Außerdem erhöht sich die Verkehrssicherheit innerorts, da auch für Radfahrer und Fußgänger die Notwendigkeit der Querung entfällt und die bisherige B 300 deutlich geringer befahren werden wird. In den Ausbauabschnitten vor und hinter Weichenried erhöht sich die Verkehrssicherheit durch die Verbreiterung auf einen richtlinienkonformen Querschnitt und die Schaffung von Überholmöglichkeiten. Hinzu kommt durch die

Beseitigung der Ortsdurchfahrt eine Entlastung weiter Teile des Ortes Weichenried vom Durchgangsverkehr.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Vorhaben gemessen an den oben dargestellten Planungszielen vernünftigerweise geboten ist.

4.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen.

4.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Bauvorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) ist die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 (G)). Das Vorhaben entspricht somit dem landesplanerischen Ziel, das Straßennetz leistungsfähig zu erhalten. Nach dem Regionalplan Ingolstadt sollen unter anderem die B 16 und die B 300 so weit wie möglich dreistreifig ausgebaut werden (5.2). Zur Entlastung der vorgesehenen Ortsdurchfahrten und zur Steigerung der Lebensqualität sollen Ortsumfahrungen gebaut werden (5.4). Auch diesen Zielen entspricht das Vorhaben.

4.3.2 Planungsvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Aus § 17 Satz 2 FStrG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09).

Wir als Planfeststellungsbehörde waren nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z.B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des

Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Wie aus den oben dargelegten Gründen bereits ersichtlich, wäre mit einem Verzicht („Nullvariante“) auf den Ausbau und den Bau der Ortsumfahrung keines der Planungsziele erreichbar. Insofern kommt die „Nullvariante“ nicht weiter in Betracht.

In den Variantenvergleich einzubeziehen ist allerdings die Variante 1, ein Ausbau auf der bestehenden Trasse. Hier müsste die bestehende Bebauung rückwärtig erschlossen werden. Die Anbindung von Weichenried würde wie bisher über höhengleiche Kreuzungen erfolgen. Mit dieser Variante ließe sich ein wesentliches Planungsziel, die Beseitigung der letzten Ortsdurchfahrt im Zuge der B 300, nicht erreichen. Auch würde die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die sich aus der Schaffung höhenfreier Anschlüsse ergibt, entfallen. Eine Verbesserung der Immissionsituation im Ort ließe sich mit Blick auf Schadstoffe nicht erreichen. Mit Blick auf den Verkehrslärm müssten die Schutzfälle über Lärmschutzfenster gelöst werden, da innerorts kein Platz für Lärmschutzwände wäre, so dass die Außenwohnbereiche ungeschützt blieben. Zudem liefe die Trasse näher an den meisten Immissionsorten vorbei. Hinzu kommt, dass mehr Fläche aus Privatgrund erworben werden müsste (ca. 1,2 ha im Ort) und der Abriss von Gebäuden nötig wäre, die im Gegensatz zu den abzureißenden Gebäuden bei der Planfeststellungsvariante nicht im Eigentum des Vorhabensträgers stehen. Daher ist diese Variante nachrangig.

Soweit insbesondere seitens des Bund Naturschutz in Bayern e. V. und der Einwender Nrn. 1002 und 1003 im Ausgangsverfahren eine Modifikation der Variante 1 durch Tieferlegung um 2 - 3 Meter als vorzugswürdig dargestellt wurde, vermag auch diese Variante sich nicht durchzusetzen. An der Nichterreichung des Planungsziels der Beseitigung der Ortsdurchfahrt ändert sich dadurch nichts. Die höhengleichen Anschlüsse lassen sich auch nach der Modifikation nur durch rückwärtige Erschließung ermöglichen. Eine Tieferlegung müsste um mindestens 6 Meter erfolgen, um die nötige lichte Höhe unter den dann nötigen Überführungen zu gewährleisten. Dadurch müsste die Ortsdurchfahrt dann wegen der hohen Grundwasserstände in deutlich aufwändigerer Bauweise (Grundwasserwanne) ausgeführt werden und es wäre eine Unterbrechung der Grundwasserleiter und damit ein Trockenfallen der Hangschichtquellen, auf deren besondere Bedeutung der Bund Naturschutz in Bayern e. V. an anderer Stelle hinweist, zu befürchten. Sofern die höhengleichen Anschlüsse bestehen bleiben sollten, wären aufwändige Rampen oder die oben angesprochene rückwärtige Erschließung mit hohem Bedarf an privaten Flächen nötig, um die dann tiefergelegte Ortsdurchfahrt zu erreichen. Eine Ausgestaltung mit Linksabbiegespuren würde dem Charakter der B 300 und dem angestrebten Niveau

der Verkehrssicherheit zuwiderlaufen. Damit bringt die modifizierte Variante, abgesehen von einer eventuellen zusätzlichen lärmindernden Wirkung keine anderen Vorteile gegenüber der planfestgestellten Variante als die bereits behandelte Variante 1, sondern würde insbesondere wegen der Lage im Grundwasser zu weiteren erheblichen Nachteilen führen, so dass sie auch in modifizierter Form nachrangig gegenüber der Planfeststellungsvariante ist. Dass der Bund Naturschutz in Bayern e. V. zudem meinte, die „unter der bestehenden Belastung“ neu entstandenen Häuser seien in der Betrachtung der Lärmentlastung nicht zu berücksichtigen, ändert hieran nichts, da die Immissionsorte einbezogen werden müssen, unabhängig davon, ob deren Errichtung aus Sicht des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. sinnvoll war.

In die Entscheidung über die Varianten ist auch die Südumfahrung (Variante 2) einzubeziehen. Diese liefe im Süden um Weichenried und Oberkreut herum. Mit Blick auf die Entlastung des Ortes, die Beseitigung der Ortsdurchfahrt, die Verbesserung der Verkehrssicherheit und die Verbesserung des Verkehrsflusses wäre diese Variante ebenso geeignet, wie die Planfeststellungsvariante. Für diese Variante spricht, dass sie weiter entfernt von den naturschutzfachlich sensiblen Bereichen des FFH-Gebiets verlief, wobei dafür insgesamt ein höherer Verbrauch an Flächen in Kauf zu nehmen wäre. Allerdings müsste die Neubaulänge wegen der stark vom Bestand abweichenden Trassierung 4.500 m statt 900 m betragen. Damit verbunden wäre auch eine erhebliche Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen auf der Umfahungsstrecke, verbunden mit ungünstig geschnittenen Flächen zwischen Weichenried und der Trasse. Außerdem müsste das landwirtschaftliche Wegenetz umfassend angepasst werden. Diese Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen, die bei der Planfeststellungsvariante wegen der Bestandsorientierung nicht ins Gewicht fällt, ist ein deutlicher Nachteil, der sowohl die privaten Interessen der Landwirte als auch den öffentlichen Belang der Landwirtschaft deutlich beeinträchtigen würde. Hinzu kämen zusätzliche Ingenieurbauwerke für zwei weitere Überführungen von Gemeindeverbindungsstraßen und eine zusätzliche Querung des Lindacher Baches, verbunden mit entsprechenden Kosten auch in der Bauwerksunterhaltung. Die Kosten würden sich auf ca. 11 Mio. € erhöhen, also um rund 3,6 Mio. € hinzu kommt, dass die weitere städtebauliche Entwicklung Weichenrieds, das sich wegen der Hangleite im Norden nur nach Süden entwickeln kann, stark beeinträchtigt wäre, wohingegen die Planfeststellungsvariante diese Entwicklung weiterhin ermöglicht. Die Südumfahrung ist daher nicht vorzugswürdig.

Die verkürzte Südumfahrung der Variante 3 entspricht in ihren Auswirkungen in etwa Variante 2, wobei durch die engere Führung um Weichenried herum die Verbesserung der Immissionssituation geringer ausfallen würde. Der Sicherheitsstandard die-

ser Variante wäre allerdings geringer als bei der Variante 2 oder auch der Planfeststellungsvariante, da die verwendeten Mindestradien zu einer unsteten Linienführung führen würden. Zudem würde die Neubaulänge 2.600 m betragen, was zu einem erheblich größeren Bedarf an Flächen, insbesondere solchen in landwirtschaftlicher Nutzung, führen würde. Auch hier wäre die Durchschneidung ungünstig und würde schwer zu bewirtschaftende Restflächen bewirken. Gegenüber der Planfeststellungsvariante würden Mehrkosten von ca. 2 Mio. € entstehen und die bauplanerische Entwicklung Weichenrieds in Richtung Süden wäre noch stärker eingeschränkt als bei Variante 2. Daher ist auch diese Variante nachrangig.

Die ursprünglich geplante Variante der Planfeststellungsstrasse würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Paar führen, und wäre voraussichtlich daher aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht realisierbar, weswegen diese Variante nicht weiter verfolgt wurde.

Damit weisen alle anderen geprüften Varianten gegenüber der beantragten Variante deutliche Nachteile auf. Die Entscheidung des Vorhabensträgers für die beantragte Variante ist damit nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, weshalb diese Variante festgestellt wird.

4.3.3 **Ausbaustandard**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die in den jeweiligen Richtlinien dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Erwägungen:

4.3.3.1 Linienführung, Konstruktion, Gradienten, Querschnitt, Knotenpunkte

Die Linienführung entwickelt sich aus dem Bestand. In den Ausbauabschnitten östlich und westlich von Weichenried wird die Fahrbahn verbreitert, um Abschnitte mit Überholmöglichkeiten zu schaffen, was in Anbetracht des Schwerverkehrs und der Unfallzahlen geboten ist.

Der örtliche Verkehr zwischen den Ortsteilen Thierham, Eulenried, Weichenried und Oberkreut sowie der landwirtschaftliche Verkehr werden über die parallel zur B 300 anzulegende Gemeindeverbindungsstraße geführt. Zwischen Merxmühle und Engl-

mannszell wird ebenfalls eine neue Gemeindeverbindungsstraße errichtet und über eine Brücke über die B 300 geführt. Die B 300 führt über eine Brücke über die Gemeindeverbindungsstraße Weichenried - Schwaig. Sämtliche private Zufahrten auf die B 300 entfallen künftig, die Anbindung erfolgt dann über die Gemeindeverbindungsstraßen oder öffentliche Feld- und Waldwege.

Der Markt Hohenwart hat sich im Ausgangsverfahren für eine Verlegung des geplanten Überführungsbauwerkes zwischen Englmannszell und Eulenried an die jetzige Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße PAF 13 - B 300 (Ortsdurchfahrt Englmannszell) in Verlängerung der Ortsverbindungsstraße Deimhausen und Weichenried auf Höhe Englmannszell ausgesprochen, weil der Verkehrsfluss von Englmannszell wegen der Orientierung der Bürger nach Weichenried (Vereine, Kirche, Kindergarten) stärker als der zwischen Eulenried und Weichenried wäre und diese bei der jetzigen Planung zuerst einen Umweg in Richtung Thierham in Kauf nehmen müssten, um zum geplanten Überführungsbauwerk zu gelangen. Es würde für die Bürger von Eulenried durch eine Umplanung kein Nachteil entstehen, da diese ohnehin die geplante Gemeindeverbindungsstraße Thierham - Pörnbach nach Weichenried benutzen würden. Es würden auch unzumutbare Umwege für Landwirte aus Weichenried, Englmannszell und Deimhausen, entstehen, die ihre Grundstücke nördlich und südlich der B 300 haben. Der Markt Hohenwart hat diese Forderung nach dem Erörterungstermin unter Bezug auf die dortigen Erläuterungen mit Schreiben vom 12.03.2007 zurückgenommen. Vergleichbare Forderungen wurden im Ausgangsverfahren aber auch durch die Einwender Nrn. 1007 und 1010 vorgebracht.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Eine Verlegung der Brücke wurde bei der Planung ausführlich überprüft. Durch die Verlegung würde aber ein Biotop tangiert und die bestehende denkmalgeschützte Ringwallanlage beeinträchtigt werden. Mit der gewählten Lage der Brücke wurden alle Umwege so weit wie möglich minimiert und infolge der Einschnittslage der B 300 die Straßendämme sowie die Veränderung des Landschaftsbildes minimiert. Eine Verlegung der Brücke nach Englmannszell würde zudem Mehrkosten von ca. 1.000.000,-€ verursachen. Die Verkürzung der Verbindung zwischen Englmannszell und der Fl. Nr. 155, Gemarkung Weichenried, um 400 m würde die Verlängerung der Verbindungen Englmannszell nach Hohenwart sowie nach Eulenried um 200 m, aber auch der Verbindung Merxmühle, Eulenried bzw. Hohenwart um 1.000 m verursachen. Wir halten die entstehenden Umwege angesichts der sonst entstehenden Nachteile für andere Belange für zumutbar.

Ferner wurde ein gänzlicher Verzicht auf die Überführung zwischen Englmannszell und Eulenried wegen des minimalen Verkehrsaufkommens auf der jetzigen Straße gefordert, um Flächen- und Steuermittelverbrauch erheblich zu reduzieren. Die mög-

lichen Fahrziele (Freinhausen, Deinhausen, Hohenwart) seien nach Ansicht der Einwender ohne Umweg sicherer und besser über die B 300 zu erreichen. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Paartales wäre praktisch nicht mehr gegeben. Sinnvoller wäre daher der Bau einer Unterführung in Form einer Röhre, da die Brücke über die Paar sowieso hinsichtlich der Tonnage begrenzt wäre.

Wir halten an der geplanten Überführung fest. Auf die Brücke kann nicht verzichtet werden, da die Planung das vorhandene Wege- und Straßennetz nach der Baumaßnahme weiterhin erhält und somit entstehende Umwege auf ein Minimum reduziert werden. Eine Unterführung, die vom Ausbaustand nur für den landwirtschaftlichen Verkehr dimensioniert würde, ist nicht ausreichend, da auch der übrige Verkehr einer Gemeindeverbindungsstraße eine Querungsmöglichkeit benötigt. Der landwirtschaftliche Verkehr kann nicht über die B 300 geleitet werden, da diese zur Kraftfahrstraße gewidmet wird. Die vorgesehene Brücke wird ohne Einschränkung für den nach der Straßenverkehrsordnung zugelassenen Verkehr nutzbar sein.

Der Markt Hohenwart, das Amt für Landwirtschaft u. Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm und der Bayerische Bauernverband haben im Ausgangsverfahren den Bau einer zusätzlichen Unterführung in Form eines "Tunnels" mit rd. 3,20 m Höhe und 4 m Breite im Bereich des öffentlichen Feldweges Fl. Nr. 1619 und 1606, jeweils Gemarkung Weichenried, zum Ortsteil Merxmühle angeregt, da im gesamten Verlauf der B 300 Sonderkulturen (Hopfen und Spargel) mit einer wesentlich höheren landwirtschaftlichen Verkehrsfrequenz angebaut würden und die Eigentümer ihre nördlich der B 300 gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke unter Vermeidung von zusätzlichen Umwegen direkt erreichen sollten. Dadurch würde zum einen die Anbindung von Eulenrieder Flurstücken, die nördlich der B 300 liegen, zum anderen auch die Verkehrslage des Einödhofes Merxmühle wesentlich verbessert. Höhere Fahrzeuge könnten Merxmühle und diese Grundstücke über das Überführungsbauwerk bei Englmannszell sowie die nördlich der B 300 gelegene Parallelstraße erreichen. Im Bereich des öffentlichen Feldweges wurden dafür die Grundstücke der Fl. Nr. 1606 und 1619, jeweils Gemarkung Weichenried, bereitgestellt. Auch im Rahmen einer früheren Flurbereinigung wurden für diese Möglichkeit Flächen bereitgestellt.

In diesem Zusammenhang wurde auch angemerkt, dass eine Radwegeverbindung vom Markt Hohenwart nach Eulenried über eine noch zu errichtende Brücke über die Paar bei Merxmühle geplant sei. Diese Verbindung wurde vor Jahrzehnten unterbrochen, weil eine Holzbrücke über die Paar bei Merxmühle abgerissen und nicht wieder aufgebaut wurde. Eine Unterführung zwischen der heutigen Anbindung von Eulenried und Merxmühle hätte somit auch Vorteile hinsichtlich des Erholungswertes

für die gesamte Bevölkerung und für die Verkehrssicherheit von Radfahrern und Wanderern.

Wir lehnen diese Forderung trotz entstehender Umwege ab. Die Kosten für eine Unterführung mit lichter Höhe von 3,20 m würden sich auf rund 400.000,-€ belaufen. Die hohen Kosten werden auch durch die Entwässerung des Durchlasses bedingt, da der Durchlass in das Bemessungsgrundwasser eintaucht. Einen entstehenden Umweg auf der Verbindung von Eulenried zum Gebiet Merxmühle von rund 500 m gegenüber einer Unterführung halten wir daher für zumutbar. Bei der Planung einer Unterführung mit reduzierter Höhe würde für einen Teil der Fahrten dennoch ein Umweg entstehen. Auch reichen die zur Verfügung stehenden Flächen der Fl. Nr. 1606 und 1619, jeweils Gemarkung Weichenried, oder aus einer früheren Flurbereinigung stammende Flächen für die Errichtung einer Unterführung nicht aus. Das bestehende Wegenetz ist nicht geeignet eine Verbindung zwischen Eulenried und den Fluren nördlich der B 300 sowie zwischen dem Einödhof Merxmühle und der gewünschten Unterführung ohne aufwendigen Ausbau zu gewährleisten. Die Wegverkürzung durch diese Unterführung beträgt für die Eulenrieder Landwirte ca. 250 m. Diesem geringen Vorteil stehen Kosten von rund 400.000,-€ allein für die Unterführung gegenüber und ist daher unverhältnismäßig.

Soweit im Verfahren u.a. seitens des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm angeregt wurde, die Rampen und Brücken an der Anschlussstelle kleiner zu dimensionieren, ist dieser Wunsch mit Blick auf den Flächenverbrauch zwar nachvollziehbar. Die Planung orientiert sich hier aber an den einschlägigen technischen Regelwerken, insbesondere um ein flüssiges und zugleich gefahrloses Ein- und Ausfahren sowohl auf der B 300 als auch auf der angebunden Gemeindeverbindungsstraße zu ermöglichen.

4.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

4.3.4.1 Verkehrslärmschutz

4.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus - in einer zweiten Stufe - sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Von einem Neubau ist auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Vorliegend handelt es sich um eine Kombination aus Aus- und Neubau.

Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird, oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

4.3.4.1.2 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt.

Die Abwägungsdirektive des § 50 Satz 1 BImSchG führt jedoch nicht dazu, dass eine unter Immissionsschutzgesichtspunkten nachteilige Straßentrasse in keinem Fall verwirklicht werden darf. Die Optimierungsgebote des § 50 Satz 1 BImSchG sind im Rahmen der Abwägung nicht konkurrenzlos, sie können also - zugunsten anderer gewichtiger Belange - in der Abwägung überwunden werden (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13).

Der Vorhabensträger hat mit seiner Trassierung die angrenzende Bebauung angemessen berücksichtigt. Dem Optimierungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG ist damit unserer Ansicht nach Genüge getan. Der bestandsorientierte Ausbau ist insofern einer Neutrassierung vorzuziehen, weil sich die schutzwürdige Bebauung entlang des Bestandes entwickelt hat, und so ihrerseits auf diesen Rücksicht nehmen konnte. Im Bereich der Ortsumfahrung Weichenried führt die Neutrassierung zu einer wesentlichen Entlastung weiter Teile des Ortes Weichenried. Die bisherige ungünstige Situation mit enger Randbebauung wird aufgelöst. Damit wird den Anforderungen des § 50 BImSchG entsprochen.

4.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet, wie in Tabelle 2 der Unterlage 17 dargestellt, also im höchstbelasteten Abschnitt der B 300 mit 11.900 Kfz/24 h, bzw. 682 Kfz/h tags.

Der Lärmschutz ist dabei nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

4.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine Überprüfung des Bauvorhabens am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist eröffnet. In den Ausbauabschnitten wird ein zusätzlicher Fahrstreifen angebaut und im Bereich der Ortsumfahrung Weichenried ist von einem Neubau auszugehen.

Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden an allen Immissionsorten eingehalten. Da dieser Zustand durch die in der 1. Tektur vom 11.12.2015 vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen erreicht wird, verbleiben im Gegensatz zur ursprünglichen Planung keine Ansprüche auf passiven Lärmschutz und Ersatz entsprechender Schutzmaßnahmen.

Die Einhaltung der Lärmwerte der AVV-Baulärm während der Bauzeit ist durch die Auflage A 3.2.1 dieses Beschlusses sichergestellt.

Auch in Bezug auf Erschütterungen ist durch Auflagen sichergestellt, dass die entsprechenden DIN-Normen eingehalten werden müssen, so dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen an den nächstgelegenen Immissionsorten kommt. Nachdem der Vorhabensträger während des Verfahrens eine Beweissicherung für die der Trasse nächstgelegenen Anwesen zugesichert hat, wurde diese auch beauftragt (vgl. A 3.2.7 dieses Beschlusses).

4.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Der Vorhabensträger hat daher hinsichtlich der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen eine aktualisierte Schadstoffuntersuchung nach den entsprechenden Rechenvorschriften vorgenommen. Danach kann als Ergebnis festgehalten werden, dass die Grenz- und Leitwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden.

4.3.4.3 Bodenschutz

Es werden keine nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz unzulässigen Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr, den Bauarbeiten oder der Herstellung und Unterhaltung der Anlage eintreten.

Auf Grund der Maßnahme werden ebenso keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG eintreten.

4.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

4.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Wegen des betroffenen FFH-Gebiets wird auf die Ausführungen oben bei C 3. dieses Beschlusses verwiesen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Von den Verboten betreffend das Landschaftsschutzgebiet „Paartal“, ausgewiesen mit Verordnung vom 11.10.1993, wird eine Befreiung erteilt, da diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist.

4.3.5.2 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

4.3.5.2.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische

Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Der Prüfumfang der besonderen artenschutzrechtlichen Verbote beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

4.3.5.2.1.1 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde Az. IIZ7-4022.2-001/05 vom 12.02.2013 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI 01/2013). Die Datengrundlagen für die saP sind in den Unterlage 19.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Um das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum zu erfassen, wurden zahlreiche Begehungen vor Ort durchgeführt. Wegen des langen Planungs- und Planänderungsprozesses wurden die Daten mehrfach aktualisiert und Nacherhebungen durchgeführt. Wir erachten die gutachtlichen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme

der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, BVerwG vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07). Für solche Arten, über deren Vorkommen im Untersuchungsraum trotz der umfangreichen Bestandserhebungen und der Auswertung der entsprechenden Fachliteratur gewisse Unsicherheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden die Betroffenheiten im Rahmen von „Worst-Case-Betrachtungen“ geprüft.

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf die Unterlage 19.3 wird verwiesen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen Berücksichtigung, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind. Gleichfalls im Rahmen der Prüfung der Projektwirkungen finden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG Berücksichtigung, wenn sie gewährleisten, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestands von vornherein vermieden wird. Die Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist gemeinschaftsrechtskonform, weil solche Maßnahmen - nicht weniger als Vermeidungsmaßnahmen - die ununterbrochene Funktionserfüllung gewährleisten müssen und sich damit in der Terminologie der Kommission (vgl. „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43 EWG“ (im Folgenden: Leitfaden) vom Februar 2007, Kapitel II.3.4.d) gleichfalls als funktionserhaltende Maßnahmen darstellen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07).

4.3.5.2.2 Verstoß gegen Verbote (allgemeine Ausführungen)

In Kenntnis der Arten, die im Untersuchungsraum nachweislich vorkommen oder deren Vorkommen aufgrund der fachlichen Kenntnisse über ihre Verbreitung und Lebensraumansprüche nicht sicher ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabens-träger untersucht, ob und welche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG infolge der Wirkungen des Vorhabens erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das war bislang bereits in der Rechtsprechung für das Kollisionsrisiko wie auch für die unvermeidbare Tötung einzelner Exemplare durch den Baustellenbetrieb anerkannt und ist jetzt gesetzlich geregelt. Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kann nur ausgegangen werden, sofern es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Straßenverkehrs betroffen sind, und zweitens diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sich nicht beherrschen lassen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07).

Neben der Berücksichtigung der Signifikanzschwelle erfährt das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot im Rahmen von zulässigen Eingriffen gem. § 15 BNatSchG eine weitere Einschränkung durch die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Danach erfasst das Schädigungsverbot keine Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang - ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - aufrecht erhalten bleibt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterfallen dagegen weiterhin dem Schädigungsverbot, wenn sie vermeidbar sind oder wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht aufrecht erhalten bleibt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popula-

tion ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Dementsprechend geht die EU-Kommission in ihren Erläuterungen zum Artenschutz (Leitfaden) davon aus, dass relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren sind, wenn sie eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz aufweisen und dadurch z.B. die Überlebenschancen oder der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird. Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Wir meinen zudem, dass in Anlehnung an die Rechtsprechung auch nicht jeder Verlust eines einzelnen Brutplatzes zwangsläufig die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bedeutet (vgl. BVerwG vom 21.06.2006, Az. 9 A 28.05). Der Populationsbegriff ist wie eine Lebensgemeinschaft von Tieren derselben Art oder Unterart zu verstehen, die in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Das bloße Zählen von Köpfen würde diesem Populationsbegriff dagegen nicht gerecht. Dass einzelne Exemplare im Zuge der Verwirklichung eines Projekts verloren gehen, schließt unseres Erachtens nicht aus, dass die lokale Population als solche in ihrem Erhaltungszustand unverändert bleibt (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04). Zweifel an der Europarechtskonformität des populationsbezogenen Ansatzes der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hegen wir nicht, da der europarechtliche Störungstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b FFH-RL nur Störungen der „Art“ verbietet und daher ebenfalls einen art- bzw. populationsbezogenen Ansatz aufweist (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

Unbeachtlich ist, ob die Störungen durch direkt oder indirekt wirkende Projektauswirkungen verursacht werden. Dementsprechend wurden von uns auch indirekte Wirkfaktoren des Vorhabens, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen können, untersucht. Darunter fallen Wirkungen wie Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung) und Erschütterungen. Wir erfassen ferner unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population mobiler Arten (v.a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) durch Zerschneidungswirkungen (vgl. BVerwG aaO). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit wird der Sache nach in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt (vgl. BVerwG aaO, Rd. Nr. 98). Dies ist aus europarechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, 9 A 39.07). Den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Abwesenheit der Tiere. Dagegen entfällt der Schutz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion endgültig verloren haben. Dies trifft z.B. auf Nester von Vögeln zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle eine neue Brutstätte anlegen. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. BVerwG vom 11.01.2001, Az., 4 C 6/00; BVerwG vom 08.03.2007, Az. 9 B 19.06, BVerwG vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07; BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Für Pflanzen gilt nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG entsprechendes.

4.3.5.2.2.1 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren, wurden im Zuge des geplanten Vorhabens zahlreiche Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Minimierung eingeplant. Diese dienen auch dazu, Gefährdungen von Pflanzen- oder Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und/ oder europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 der V-RL zu vermeiden oder zu mindern. Wesentliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, sind unter 3.1.2.2.4 dieses Beschlusses aufgeführt, hierauf wird verwiesen, da

alle dort genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von M 6 (Schutz der Ringwallanlage) auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen.

4.3.5.2.2.2 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

Um Gefährdungen lokaler Populationen projektspezifisch betroffener europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, besteht nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures).

Die Maßnahme CEF 1 dient der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensräume für den Halsbandschnäpper. Es sind hierbei 15 Nistkästen anzubringen, die in den Unterlagen teilweise noch genannte Zahl von vier bis sechs Nistkästen ist insoweit überholt. Die Sicherung der Biotopbäume erfolgt, insoweit ergänzend zu den Planunterlagen, in Gruppen. Durch beide Modifikationen ist sichergestellt, dass die Maßnahmen ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wie oben unter C 3.1.2.1.4 dieses Beschlusses bereits ausgeführt.

4.3.5.2.2.3 Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und zahlreiche Europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL nachweislich oder potenziell betroffen.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der umfangreichen fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzen (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

Pflanzen, die dem Schutzregime des Anhang IV b) der FFH-RL unterfallen würden, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, so dass Verbotstatbestände insoweit sicher auszuschließen sind.

Von den Säugetieren nach Anhang IV a) der FFH-RL kommt insbesondere der Biber im Untersuchungsgebiet vor, sowohl in der Paar als auch in den angrenzenden Gräben und Altwässern. Direkte Eingriffe in diesen Lebensraum unterbleiben. Stoffeinträge werden durch die Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Das Kollisionsrisiko für die gewässergebundene Art erhöht sich nicht, so dass Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

Ansonsten sind an Säugetieren zahlreiche Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Wegen der artspezifischen Verhaltensweisen, der Verbreitung und der jeweiligen Gefährdungseinschätzung wird auf die Unterlage 19.3 verwiesen. Verallgemeinernd lässt sich feststellen, dass erwartungsgemäß die Paar und die angrenzenden Wälder einen Schwerpunkt der Fledermausvorkommen darstellen, als Jagdhabitat haben zudem die Klärteiche eine Funktion. Die konfliktvermeidenden Maßnahmen verhindern hier den Eintritt von Verbotstatbeständen. So wird durch den gehölzfreien Streifen (M5) dafür gesorgt, dass sich die Arten weiterhin an den vorhandenen, bzw. neu geschaffenen Leitstrukturen (insb. Waldrand) orientieren, statt in die Trasse einzufliegen. Die Tiere sind bereits jetzt an die bestehende B 300 und ihre trennende Wirkung gewöhnt, die sich durch den Ausbau nicht maßgeblich verändern wird, insbesondere erfolgt keine Neuzerschneidung von wichtigen Flugrouten. Im Bereich der Ortsumfahrung Weichenried verschiebt sich der Waldrand, und damit die Leitstruktur geringfügig, ermöglicht den Fledermäusen aber weiterhin die Orientierung und Beibehaltung der tradierten Flugrouten. Durch die entsprechende Gestaltung der Bepflanzung an den Klärteichen wird verhindert, dass Fledermäuse in diesem Bereich in die Trasse einfliegen. Für baumbewohnende Fledermäuse sorgen die Rodung außerhalb der sensiblen Zeiten und eine vorherige Kontrolle der zu fällenden Bäume dafür, dass sie nicht dem Baugeschehen zum Opfer fallen. Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse wird damit vermieden.

An Reptilien wurde die Zauneidechse im Umfeld der Klärteiche nachgewiesen, wobei sich die Habitateignung während des Planungsprozesses, u.a. durch Verbuchung verschlechtert hat. Die geeigneten Flächen haben sich so verschoben, dass durch das Vorhaben selbst nur mehr in benachbarte Bereiche eingegriffen wird. Daher ist hier die Maßnahme M 2 (Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Strukturen) von besonderer Bedeutung. Weiterhin wird durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass im Baufeld keine Strukturen mit Lockwirkung (Gesteinshaufen etc.) geschaffen werden, bzw. das Einwandern in das Baufeld durch Sperreinrichtungen verhindert wird (V 3 und V 5). Durch Rodung und Baufeldfreimachung außerhalb der für die Zauneidechsen sensiblen Zeiten werden baubedingte Tötungen vermieden, so dass insgesamt keine Verbotstatbestände für die Zauneidechse verwirklicht werden.

Bei den Insekten besitzt insbesondere die Grüne Keiljungfer hohe Bedeutung, zu der sich wegen der Bedeutung als Leitart im Bereich des FFH-Gebietsschutzes auch unter C 3.1.2.2.1 Ausführungen finden, auf die zunächst verwiesen wird. Entlang der Paar befindet sich das größte und individuenstärkste Vorkommen Bayerns, wobei

die Bereiche, in denen das Vorhaben realisiert wird, nur als Jagdgebiet beansprucht werden. Hier bestehen entsprechende Ausweichmöglichkeiten, auch soweit einzelne Stellen als Ruhestätte Bedeutung besitzen sollten. Die meisten baubedingt in Anspruch genommenen Flächen stehen nach Ende der Baumaßnahme der Grünen Keiljungfer wieder zur Verfügung. Sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase werden Stoffeinträge in einem Ausmaß, das für die Libellen kritisch wäre, verhindert. Das Kollisionsrisiko verändert sich durch die Verschiebung der Trasse im Bereich der Ortsumfahrung nicht, der Eingriff erfolgt am Rande eines Jagdhabitats, von dem aus keine Querungen der Trasse zu erwarten sind, so dass jedenfalls von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht gesprochen werden kann.

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wird aufgrund der grundsätzlichen Eignung des Untersuchungsgebiets unterstellt. Durch die vorhabensunabhängige Veränderung der Flächen im Bereich der Kläranlage durch Sukzession sind hier keine Lebensräume mehr mit Raupenfraßpflanzen der Schwärmerart vorhanden, so dass diesen Bereichen keine besondere Bedeutung mehr zukommt. Es kommt damit nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen für den Nachtkerzenschwärmer.

Der Eremit ist im Untersuchungsgebiet zwar nicht nachgewiesen, wegen der Eignung, insbesondere der Hangwälder, wird ein Vorkommen aber unterstellt. Es beschränkt sich aber auf Altbäume, die von der kleinräumigen Rodung am oberen Ende der Leiten nicht betroffen sind. Insofern ist die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nicht zu befürchten.

Ein Vorkommen der zierlichen Tellerschnecke in der Paar ist zwar unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, wobei sich mangels direkter Eingriffe in das Gewässer allenfalls Stoffeinträge auswirken könnten. Diese werden allerdings soweit vermieden, dass sie keine erheblichen Auswirkungen haben, so dass auch der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden wird. Gleiches gilt auch für die kleine Bachmuschel/gemeine Flussmuschel.

Die relevanten Vogelarten sind in der Unterlage 19.3 jeweils artspezifisch abgehandelt, hierauf wird zunächst verwiesen.

Auf Arten, für die auch ohne konfliktvermeidende Maßnahmen die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann - für die das Konfliktpotential mit dem Vorhaben also von vornherein gering ist - wird in diesem Beschluss daher nicht weiter eingegangen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass insbesondere für die Vögel, die ihren Lebensraum im Paartal finden, Verbotstatbestände vermieden werden, da dort keine

direkten Eingriffe stattfinden und die jeweiligen Lebensstätten zu weit vom Vorhaben entfernt sind, um von maßgeblichen Beeinträchtigungen betroffen zu sein. Für die Arten, die im Hügelland leben (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) kommt es in den Ausbaubereichen zu einer Verschiebung der Beeinträchtigungszone um wenige Meter.

Für die Wiesenschafstelze, die auch im Nahbereich von Straßen brütet, werden Verbotstatbestände vermieden, indem die entsprechenden Arbeiten, wie die Baufeldfreimachung, außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Da diese Art ohnehin jedes Jahr neue Nester anlegt, ist die eventuelle Zerstörung alter Nester des Vorjahres insoweit ohne Bedeutung.

Die Feldlerche siedelt sowohl im Paartal als auch auf den Hochflächen, allerdings in sehr geringen Dichten. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende B 300 und Berücksichtigung der Fundpunkte der Art, kann eine direkte Schädigung von Lebensstätten durch die konfliktvermeidende Maßnahme M 2 vermieden werden. Da durch die Maßnahme V 3 auch Lockeffekte für Offenlandbrüter vermieden werden, kommt es auch nicht zu einer spezifischen Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Für den Feldsperling, der als baumbewohnende Art von den kleinräumigen Rodungen betroffen ist, stehen ausreichende Ausweichlebensräume im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung und werden Gelegeverluste durch die Rodung außerhalb der Brutzeit vermieden. Die vorhandenen Ausweichräume stellen auch sicher, dass die Verschiebung der Belastungszone für den Feldsperling im Ergebnis unproblematisch ist, die Kollisionsgefahr erhöht sich gegenüber dem Bestand, der als Vorbelastung zu berücksichtigen ist, nicht. Ähnliches gilt für die Goldammer, den Kuckuck und die Klappergrasmücke.

Der Haussperling lebt verbreitet im Untersuchungsgebiet, wobei er von der Lebensweise her an die menschlichen Siedlungen gebunden ist. Brutplätze in den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden lassen sich nicht ausschließen. Daher ist im Rahmen der Maßnahme V 1 erforderlich, den Abriss außerhalb der Brutzeit, also im Winter vor Baubeginn durchzuführen. Dadurch lässt sich eine Erfüllung des Tötungsverbotstatbestandes vermeiden. Da ausreichend Ausweichlebensräume unmittelbar angrenzend vorhanden sind, werden auch sonst keine Verbotstatbestände verwirklicht.

Der Halsbandschnäpper ist mit einer kleinen, vermutlich isolierten Population im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, erfasst wurden fünf Brutpaare. Ein Bruthabitat wird direkt durch das Vorhaben beansprucht, es stehen allerdings noch freie Reviere

als Ausweichflächen zur Verfügung. Da die Besiedelung in hohem Maß vom Angebot geeigneter Nisthöhlen abhängt, werden zum einen künstliche Nisthöhlen zur Verfügung gestellt, deren gute Annahme für die Art belegt ist. Zum anderen werden geeignete Biotopbäume gesichert, um auch langfristig die Verfügbarkeit natürlicher Nisthöhlen sicherzustellen. So bleibt die ökologische Funktionalität erhalten und dies über die künstlichen Nisthöhlen auch in der gebotenen zeitlichen Nähe zum Eingriff. Unter Berücksichtigung der Maßnahme CEF 1 wird daher der Verbotstatbestand des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht verwirklicht. Gleiches gilt für den Störungsverbotstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich ist. Auch wenn der Verlust einer Bruthöhle nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, kann durch die Beschränkung der Rodungszeiten jedenfalls gesichert werden, dass dies nicht zu einer Zeit stattfindet, zu der die Höhle besetzt ist. Da der Lebensraum zwar am Rande angeschnitten, aber nicht durchschnitten wird, wird auch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben vermieden. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.1.2.1.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Eisvogel kommt entlang der Paar vor und wurde auch in den Steilhängen des Untersuchungsgebiets mit zwei Paaren nachgewiesen. Durch das Vorhaben ergeben sich hier im Wesentlichen Auswirkungen durch Lärm, denen gegenüber der Eisvogel als verhältnismäßig unempfindlich gilt. Dennoch kann die Aufgabe eines Brutplatzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da sich der Einfluss aber auf einen sehr kleinen Bereich beschränkt und innerhalb der großen Reviere ausreichend geeignete Standorte für die Anlage neuer Brutröhren bestehen, ist ein Ausweichen möglich, so dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ebenfalls vermieden wird.

Der Kleinspecht brütet in den Au- und Leitenwäldern der Paar in zwei Revieren. In diese wird aber nur in zur Brut ungeeigneten Randbereichen eingegriffen, in denen Jungbäume ohne erforderliche Alt- und Totholzanteile dominieren. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet daher bei Beachtung der Maßnahmen M 1 und M 2 nicht statt.

Die Schnatterente wurde nur einmalig an der Paar nachgewiesen, eine Brut ist nicht auszuschließen. Das potenzielle Bruthabitat befindet sich aber außerhalb der Effektdistanz von 200 m. Da die Paar und die angebundenen Stillgewässer über die Maßnahmen V 2 und M 3 geschützt werden, werden auch für die Schnatterente keine Verbotstatbestände verwirklicht. Gleiches gilt für den Waldwasserläufer, der ohnehin nur vereinzelt als Nahrungsgast an der Paar erfasst wurde.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann daher für alle betroffenen Tierarten die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie kommen nicht vor. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

4.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

4.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen

Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

4.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Durch verschiedene Schutz-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen, die durch den Baubetrieb hervorgerufen werden können, vermieden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in den Unterlagen verwiesen.

4.3.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 9.1 bis 9.4 und 19.1 sowie 19.2 dargestellt.

Die Bezugsräume sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) beschrieben, dort sind auch die Wirkfaktoren in tabellarischer Form aufgelistet und bewertet, auf die wir verweisen.

Dabei erfolgt die Bewertung anhand der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben (StMI und StMLU, 1993). Eine Anwendung der BayKompV ist wegen der dortigen Stichtagsregelung nicht geboten.

Insgesamt werden 24,69 ha Fläche in Anspruch genommen. Abzüglich der Flächen, die schon bislang zu den Straßenflächen zählen, ergibt sich eine Neuinanspruchnahme von 14,89 ha. Davon werden 6,52 ha versiegelt. Dem steht eine Entsiegelung auf ehemaligen Straßenflächen im Umfang von 0,67 ha gegenüber. In der Tabelle der Unterlage 19.1 auf S. 33 f. sind die Verluste von Flächen aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Nutzungen (z.B. Biotopflächen, forstwirtschaftliche Nutzflächen etc.) dargestellt. Die bereits mehrfach erwähnten Maßnahmen zur Konfliktminimierung sind in der Unterlage 19.1 ab S. 34 und zusätzlich in den Maßnahmeblättern dargestellt.

Unter Anwendung der Umrechnungsfaktoren der oben genannten Grundsätze ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 3,01 ha.

4.3.5.3.4 Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Das Kompensationskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, den fachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms und den Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Es ergeben sich folgende fachliche Einzelziele:

- Landschaftsgerechte Begrünung der Straßennebenflächen, der Rückbauflächen und des neu angelegten Regenrückhaltebeckens sowie Einbindung der Überführungsbauwerke in die umgebende Landschaft mittels Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen;
- Ausgleich von Eingriffen in Lebensräume von Tierarten mit größeren Arealansprüchen sowie von seltenen Biotopkomplexen (Schaffung von Brutmöglichkeiten für den Eisvogel und eines Jagdhabitats der Grünen Keiljungfer als Leitarten naturnaher Flüsse und Auen sowie einer naturnahen Zonierung von Fließgewässer über Aue, Hangwald bis zu mageren Wiesen);
- Erhalt und Entwicklung der vorhandenen und betroffenen Lebensräume, insbesondere der Hangwälder, Hecken, Auwälder der Paar, Wiesenflächen im Paartal sowie deren funktionalen Beziehungen;
- Neuanlage von strukturreichen Waldrändern in Bereichen mit angeschnittenen Waldflächen;
- Erhalt bzw. Schaffung freier Fließgewässerabschnitte.

Zur Kompensation werden dabei die in den Maßnahmenblättern ab Seite 24 der Unterlage 9.3 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 5 umgesetzt, die den erforderlichen Bedarf von 3,01 ha decken.

Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig kompensiert werden und das Landschaftsbild wird wiederhergestellt bzw. neu gestaltet, so dass eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG entfällt.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder

nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

4.3.6 Gewässerschutz

4.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst.

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang. Keine der Maßnahmen hat nachteiligen Einfluss auf die Hochwassersituation, insbesondere führt das Vorhaben durch die Tektur zu keinem Verlust von Retentionsraum der Paar. Die Verbreiterung der Brücke über den Lindacher Bach führt zu keinen nachteiligen Veränderungen, da der Durchlass entsprechend gestaltet wird.

4.3.6.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßenflächen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, dort wo die Straßen in Dammlage geführt werden, breitflächig über die Straßenböschungen bzw. die entsprechend anzulegenden Versickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Der nötige Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen wird hier durch die Passage von mindestens 30 cm dickem belebten Oberboden gewährleistet.

Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen notwendig, da insbesondere der hohe Grundwasserstand nicht in allen Bereichen eine flächige Versickerung ermöglicht.

Im Bereich zwischen Bau-km 0+810 bis Bau-km 1+910 wird das Regenwasser daher gesammelt, einem Absetzbecken mit anschließendem Regenrückhaltebecken zugeleitet und anschließend über eine Auslaufdrossel in den Lindacher Bach geleitet. Durch die vorgeschalteten Becken ist sichergestellt, dass eine ausreichende Vorreinigung des Niederschlagswassers erfolgt.

Im Bereich der GVS Weichenried-Schwaig wird das Niederschlagswasser gesammelt und anschließend mittels einer Sedimentationsanlage, die gleichzeitig über einen Leichtflüssigkeitsabscheider verfügt, vorgereinigt, bevor es in die Paar eingeleitet wird. Diese Lösung wurde statt des in den Unterlagen ursprünglich vorgesehenen Koaleszenzabscheiders gewählt und mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmt. Durch die beiden Einrichtungen der Vorreinigung ist sichergestellt, dass

das Gewässer nicht nachteilig verändert wird, insbesondere ist auch sichergestellt, dass keine Öle oder andere Leichtstoffe in das Gewässer gelangen.

In diesem Bereich wird zusätzlich eine Dichtwand eingebaut, wobei es sich auch hierbei um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 9 WHG handelt.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A 4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A 4.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten, das gilt nach den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt insbesondere auch für die Dichtwand. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Anordnung einer Befristung oder eines allgemeinen Aufgabendevorbehalts ist aus unserer Sicht nicht geboten, da im Bedarfsfall § 13 Abs. 1 WHG ausdrücklich auch nachträgliche Anordnungen ermöglicht und somit eine Anpassung an geänderte Verhältnisse oder einen neuen Stand der Technik möglich ist.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Untere Wasserrechtsbehörde, hat sein Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt.

4.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Durchführung der Baumaßnahme erfordert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 2,48 ha.

Die Flächeninanspruchnahme führt zu keiner Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe und ist auch im Übrigen zu gering, um die Landwirtschaft als öffentlichen Belang nachhaltig zu beeinträchtigen. Soweit die Beeinträchtigung reicht, lässt sie sich durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht weiter verringern und tritt sie gegenüber den öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens im Wege der Abwägung zurück.

Dabei kommt dem Vorhaben zugute, dass im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens bereits eine Vielzahl an Flächen vom Straßenbaulastträger erworben werden konnte, so dass diese Flächen allenfalls noch als Pachtflächen in der landwirtschaftlichen Nutzung stehen. Außerdem ist der bestandsorientierte Ausbau naturgemäß mit geringeren Flächenzerschneidungen verbunden. Schließlich ist die gewählte Va-

riante gegenüber den beiden Südumfahrvarianten mit Blick auf die Landwirtschaft als öffentlichen Belang deutlich günstiger, so dass sie auch dem Gebot, landwirtschaftliche Flächen nach Möglichkeit zu schonen, gerecht wird. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird bedarfsgerecht angepasst und insbesondere über die Querungen und die parallel geführte Gemeindeverbindungsstraße wird der landwirtschaftliche Verkehr vom sonstigen Bundesstraßenverkehr getrennt, was der Verkehrssicherheit, auch derjenigen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge, dient. Die sich demgegenüber teilweise ergebenden Verlängerungen der Fahrstrecken zu den landwirtschaftlichen Flächen fallen demgegenüber vergleichsweise gering aus und sind hinzunehmen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 4.4.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Von der Planung betroffen sind eine Freilandstation des Jungpaläolithikums und des Mesolithikums nördlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Engmannszell, eine mittelalterliche Wallanlage südwestlich von Engmannszell und eine Siedlung vor- oder frühgeschichtlicher Zeitstellung westlich der Gemeindeverbindungsstraße zur Merxmühle. Der Innenraum der Wallanlage ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits stark verändert. Durch einen bis zu 20 m breiten Geländestreifen südlich und östlich des Walls und dessen Bepflanzung wird die Anlage vor künftigen Beeinträchtigungen geschützt und das Bodendenkmal insoweit gesichert. Der Ausbau des nördlich der B 300 liegenden Wirtschaftsweges wird dabei so denkmal schonend wie möglich durchgeführt. Da die Eingriffe in die Bodendenkmäler auf das erforderliche Maß reduziert sind und die Wallanlage auch eine projektbedingte Aufwertung erfährt, überwiegen die Belange des verkehrsgerechten und verkehrssicheren Ausbaus insoweit, so dass diesen im Wege der Abwägung der Vorzug gegeben und die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasste denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Durch die entsprechenden Auflagen in A 3.8 dieses Beschlusses ist außerdem sichergestellt, dass mit weiteren, während der Bauzeit evtl. zu Tage tretenden Denkmälern ordnungsgemäß umgegangen wird.

4.3.9 Wald

Der Forstwald nordöstlich von Oberkreut, der Eichen-Hainbuchenwald an der Paarleite und der Kiefernwald nördlich von Eulenried (betroffen sind 0,01 ha) sind nach dem Wald funktionsplan für den Landkreis Pfaffenhofen Wälder mit besonderer Funktion für das Landschaftsbild.

Durch das Vorhaben ist die Beseitigung von Waldflächen in einem Umfang von ca. 0,85 ha durch Rodung (Versiegelung und Überbauung) erforderlich. Betroffen sind kleinräumig Eichen-Hainbuchenwald und naturnaher trockener Kiefernwald auf Sand.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt. Dies gilt auch für erhebliche Verwundungen des Waldbodens.

Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C 4.2 dieses Beschlusses. Die Rodung beschränkt sich auf Randflächen ohne Neuzerschneidung. Im Übrigen werden Waldflächen, die an das Baufeld angrenzen, durch Schutzmaßnahmen geschont.

Der waldderechtlich gebotene Ausgleich und die Sicherung seiner Funktionen erfolgen durch die Ausgleichsmaßnahmen A 2 bis A 4. Ergänzend werden bei Bau-km 1+460 bis Bau-km 1+860 und von Bau-km 2+350 bis Bau-km 2+450 gestufte Waldmäntel angelegt, so dass insgesamt waldbauliche Maßnahmen in einem Umfang von 1,33 ha vorgesehen sind. Dadurch ist sichergestellt, dass die Waldfunktionen wiederhergestellt werden.

4.3.10 Leitungsträger

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 und A 3.10 dieses Beschlusses wird verwiesen. Soweit einzelne Leitungsträger im Verfahren auf z.B. fehlende Kabel in den Plänen hingewiesen haben, hat der Vorhabensträger zugesagt, die entsprechenden Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

4.3.11 Belange der Gemeinde Hohenwart

Die Gemeinde Hohenwart hat im Planänderungsverfahren neben ihrer grundsätzlichen Befürwortung des Vorhabens einige Anregungen zu Detailfragen, wie beispielsweise der Gestaltung der Zufahrt zur Kläranlage vorgetragen. Seitens des Vorha-

bensträgers wurde zugesagt, die Punkte bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und mit der Gemeinde abzustimmen.

Soweit die Gemeinde ergänzenden Lärmschutz beim südlichen Anschluss der B 300 an die bestehende B 300 (künftige Gemeindeverbindungsstraße) fordert, besteht ein Anspruch hierauf – unabhängig davon, ob dies gemeindliche Belange betrifft – nicht, da die Lärmschutzwände BW Nr. 120 und 123 jeweils die Kurven der Auf- und Abfahrt nachvollziehen, die verbleibende Lücke also zur Durchfahrt zwingend erforderlich ist. Die Errichtung einer zusätzlichen Lärmschutzwand an der Südseite der künftigen Gemeindeverbindungsstraße ist nicht erforderlich, da für die angrenzende Wohnbebauung die Werte der 16. BImSchV mit den vorgesehenen Lärmschutzanlagen eingehalten werden. Es bleibt der Gemeinde Hohenwart als künftiger Straßenbaulastträgerin der jetzigen Ortsdurchfahrt unbenommen, gegebenenfalls in eigener Initiative tätig zu werden.

4.4 Private Belange

4.4.1 Allgemeine Bemerkungen

4.4.1.1 Flächenverluste

Für das Vorhaben werden 1,2 ha Fläche aus Privateigentum vorübergehend und 2,4 ha auf Dauer in Anspruch genommen. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. nicht verringert werden.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

4.4.2 Private Einwendungen

4.4.2.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auf unsere bisherigen Ausführungen durch die Einwendungen allgemeiner Art bereits in die Abwägung eingestellt wurden.

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwender in der Folge mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Der Marktgemeinde Hohenwart und der Gemeinde Pörnbach, in welchen der Planfeststellungsbeschluss öffentlich ausliegt, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden einschichtnehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern durch Bedienstete der Gemeinden mitgeteilt.

4.4.2.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

4.4.2.3 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben

dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

4.4.2.4 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

4.4.2.5 Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind durch den Vorhabensträger wieder zu rekultivieren (vgl. A 3.5.4 dieses Beschlusses). Soweit dennoch Ertrags- einbußen und Minderungen verbleiben, hat eine Regelung im Entschädigungsverfahren zu erfolgen.

4.4.2.6 Schadensersatz

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da insofern in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwi-

schen den Vorhabensträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

4.4.2.7 Wertminderung

Es wurde im Verfahren ein finanzieller Ausgleich dafür gefordert, dass Grundstücke durch die Folgen der geplanten Straßenbaumaßnahmen einen Wertverlust erleiden. Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist jedoch gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Soweit eine Wertminderung für ein Grundstück geltend gemacht und hierfür ein finanzieller Ausgleich verlangt wird, ist zu sagen, dass Lagenachteile, die, wie hier, eine Minderung des Grundstückswertes nur deshalb zur Folge haben, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Nachbarschaft zu einer Staats- bzw. Bundesstraße hat, nicht von Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG erfasst werden. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt, auch wenn man eine Wertminderung in gewissem Umfang unterstellt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die genannte Verkehrslärmschutzverordnung festgesetzt sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unzumutbar erscheinen muss und damit die Schwelle zum enteignungsgleichen Eingriff überschreitet. Dies ist im vorliegenden Fall bei keinem der betroffenen Grundstücke zu erkennen.

4.4.2.8 Beweissicherungsverfahren

Ein Rechtsanspruch auf Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren über die Anträge auf die Aufnahme einzelner Anwesen nicht zu entscheiden.

Da eine vorherige Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten aber auch im Interesse des Vorhabensträgers ist, hat das Staatliche Bauamt Ingolstadt im Ausgangsverfahren zugesagt, für die Gebäude im Nahbereich der Trasse, auf die das Vorhaben Auswirkungen haben könnte, eine Beweissicherung durchführen zu lassen (vgl. A 3.2.7 dieses Beschlusses).

4.4.3 Einzelne Einwender

4.4.3.1 Mandant der Rechtsanwälte Höchstädter & Kollegen

Einwender Nr. 1001

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 940, und 941, jeweils Gemarkung Weichenried. Die Grundstücke sind zusammen ca. 10.000 m² groß und mit einem Einfamilienhaus (Fl. Nr. 941, Gemarkung Weichenried) mit Terrasse auf der Südostseite sowie einem Balkon auf der Südseite bebaut, welches bisher an die Gemeindeverbindungsstraße Weichenried - Schwaig angrenzt. Die Schlafräume (Eltern und Kinder) im ersten Obergeschoss sind nach Süden ausgerichtet, im Erdgeschoss befindet sich im südlichen Teil des Hauses das Wohnzimmer. Im an das im östlichen Bereich des Grundstücks stehende Haus schließt sich der ca. 8.000 m² große, parkähnlich angelegte Garten mit Kinderspielplatz, Sitzplatz und Grillplatz an. Der Einwender forderte im Verfahren die Verwirklichung der als Variante 2 bezeichneten Trasse, da das Grundstück zukünftig weniger als 70 m von der neuen Trasse der B 300 sowie weniger als 40 m von der neu zu bauenden Verbindungsrampe zwischen der B 300 und der Gemeindeverbindungsstraße Schwaig - Weichenried (BW-Verz.-Nr. 95) entfernt sein würde und damit erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie eine Eigentumsverletzung verursachen würde, insbesondere werde die Nutzung von Haus und Freiflächen in erheblichem Umfang eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht.

Ein Verzicht auf die planfestgestellte Trasse mit ihren Folgemaßnahmen bzw. eine Verwirklichung der Variante 2 lehnen wir wegen den unter C 4.3.2 dieses Beschlusses ausgeführten Erwägungen, auf die wir hiermit verweisen, ab. Wir halten die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller berührten Belange, insbesondere der Verschlechterung der privaten Grundstückssituation des Einwendungsführers durch

die Abstandsverringering zu den neuen Straßen B 300 und Gemeindeverbindungsstraße für sachgerecht und daher für vertretbar. Das gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Tektur die durch das Vorhaben beanspruchten Bereiche näher an die Grundstücke heranrücken und er insoweit auch grundbetroffen ist. Dabei verkennen wir nicht, dass das Grundstück künftig stärker durch die B 300 und die Verbindungsrampen betroffen sein wird, als durch die bestehende B 300.

Die Lage des Einwendungsführers hat sich im Lauf des Verfahrens auch insoweit verändert, dass die Gemeindeverbindungsstraße künftig unter der B 300 hindurchführt, statt wie ursprünglich geplant über diese hinüber. Dadurch fahren die Fahrzeuge zwar immer noch in Dammlage ein, bzw. aus, wechseln aber im Bereich des Klägers dann in die Einschnittslage.

Der Einwender bemängelte ferner, dass die den schalltechnischen Berechnungen zugrunde gelegte Verkehrsprognose für das Jahr 2030 mit 12.000 Kraftfahrzeugen pro Tag bei einem gleichbleibenden Anteil von Schwerlastverkehr von wesentlich zu geringen Wachstumsraten ausgehe. Bei der Berechnung werde auch nicht berücksichtigt, dass in weniger als 40 m von der Grundstücksgrenze entfernt, zumal um 3 - 5 m über dem Gelände des Grundstücks, die Verbindungsrampe verlaufe. Diese werde auch insbesondere von Lkw frequentiert, die die im Ort Weichenried gelegene Tankstelle sowie insbesondere das Rasthaus mit dem für Lkw ausreichend großen Parkplatz ansteuerten. Der Rasthof werde durch Lkw Fahrer insbesondere auch genutzt, um dort die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einzuhalten, insbesondere am Abend und in den Nachtstunden werde es daher zu erheblichem Verkehr auf der Verbindungsrampe kommen. Es sei damit zu rechnen, dass auf der Rampe selbst Wartezeiten und Aufstauungen beim Einmünden in die Gemeindeverbindungsstraße entstehen würden. Dies sei in der schalltechnischen Berechnung nicht berücksichtigt. Die Lärmgrenzwerte würden daher überschritten und schädliche Umwelteinwirkungen würden entstehen.

Die Forderung des Einwenders auf Vornahme aktiver bzw. hilfsweise passiver Lärmschutzmaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf seinem Grundstück wurde durch die Tektur entsprochen. Im Bereich des Grundstücks des Einwenders wird neben der B 300 eine Lärmschutzwand errichtet. Mit deren Hilfe werden die Lärmeinwirkungen der B 300 soweit gesenkt, dass auch mit Berücksichtigung der Verbindungsrampen, die von der Lärmschutzwand nicht abgeschirmt werden, die maßgebenden Grenzwerte der 16. BImSchV für ein Dorf-/Mischgebiet mit 64/54 dB(A) Tag/Nacht am IO 16 nicht überschritten werden.

Die Höhenlage der Rampe der Gemeindeverbindungsstraße wurde ebenfalls bei der Lärmberechnung berücksichtigt und ist ebenso wie der Ansatz der prognostizierten Verkehrsstärke nicht zu beanstanden. Gerechnet wurde mit einem überdurchschnittlichen Lkw-Anteil von 20 %, so dass der Einwand, es sei mit überproportionalem Schwerverkehrsanteil zu rechnen, berücksichtigt wurde. Auf die Ausführungen unter C 4.3.4.1 dieses Beschlusses wird hiermit verwiesen. Dabei wurde die Verkehrsprognose im Rahmen der Tektur nochmals fortgeschrieben. Nachdem die Grenzwerte nicht überschritten werden, sind eine Wertminderung und eine gravierende Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks nicht erkennbar, bzw. wie oben ausgeführt hinzunehmen.

Der Einwender hat ferner auf Grund des erhöhten Verkehrsaufkommens Beeinträchtigungen durch schädliche Luftverunreinigungen, wie insbesondere Abgase, aber auch Straßenabrieb und sonstigen Emissionen der Straße, Erschütterungen sowie Lichtemissionen- auf Grund der Rampe - auf dem Grundstück erhoben.

Bei den prognostizierten Verkehrsmengen ist nach einer Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen aber nicht davon auszugehen, dass lufthygienische Grenz- und Orientierungswerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden. Auf die Ausführungen unter C 4.3.4.2 dieses Beschlusses wird hiermit verweisen.

Aus den oben angeführten Gründen sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen bei der Aufzucht von Schäferhunden durch die zu erwartenden Lärm- und Luftemissionen zu erwarten. Es ist auch nicht näher dargelegt worden oder nachvollziehbar, worin eine erhebliche Beeinträchtigung der Hunde zu sehen ist. Ein besonderes, rechtlich begründetes Schutzbedürfnis für Schäferhunde, das über das in den Grenzwerten der 16.BImSchV zum Ausdruck kommende Schutzbedürfnis der Menschen hinausgeht, wird von uns nicht gesehen.

Erfahrungsgemäß treten wesentliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen aus dem Straßenverkehr nur in seltenen Ausnahmefällen auf. Sie sind bei dem vorhandenen Abstand und unter Berücksichtigung des Baujahres des Anwesens des Einwendungsführers nicht zu befürchten. Zum vorsorglichen Schutz von Gebäuden und Anlagen vor der Baumaßnahme, insbesondere Erschütterungen, wird vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren zur Feststellung des baulichen Zustandes vor der Baumaßnahme und zur Feststellung von durch den Bau gegebenenfalls verursachten Schäden durchgeführt. Auf die in diesem Beschluss getroffenen Auflagen unter A 3.2.7 wird hiermit verwiesen. Ein möglicherweise entstandener schadensbedingter

Wertverlust kann dann ermittelt und ggf. außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens ausgeglichen werden.

Es ist auch nicht erkennbar, dass durch die am Anwesen auf der B 300 oder der Gemeindeverbindungsstraße vorbeifahrenden Kraftfahrzeuge andere als die üblichen, unwesentlichen Beeinträchtigungen durch Licht- bzw. Blendwirkungen entstehen, zumal diese mit einfachen Hilfsmitteln in zumutbarer Weise durch den Einwendungsführer selbst gemindert werden können (z.B. Verdunkelung mit Hilfe von Gardinen oder Rollläden).

4.4.3.2 Mandanten der Rechtsanwälte Kupferschmid, Englert, Pichl, Grauvogl & Kollegen sowie der Rechtsanwälte Labbé und Partner

Einwender Nrn. 1002, 1003, 2000, 2001, 2002

Die Einwender werden hier gesammelt behandelt, auch wenn sie teilweise nur im Ausgangsverfahren oder nur im Planänderungsverfahren Einwendungen erhoben haben und in beiden Verfahren durch unterschiedliche Rechtsanwaltskanzleien vertreten wurden (und daher teilweise mehrere Einwendernummern haben), da in der Sache vergleichbare Einwendungen zu identischen Grundstücken und Betroffenheiten vorgetragen wurden. Die Einwender Nrn. 1002, 1003 und 2002 sind Eigentümer der Fl. Nr. 937, Gemarkung Weichenried, und wenden sich im Ausgangsverfahren gegen eine Verringerung der Grundstücksfläche auf ca. 1.000 m², da so eine nicht mehr nutzbare Restfläche entstünde und insbesondere eine Wohnbebauung auf dem Bauerwartungsland nicht mehr zu realisieren wäre. Sie gaben an, dass dieses Grundstück im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens bzw. des damals geplanten Straßenneubaus gegen ein anderes auf der zunächst geplanten Trasse liegendes Grundstück unter der Voraussetzung getauscht worden wäre, dass hierauf eine neue Tankstelle mit unmittelbarer Zu- und Abfahrt zur geplanten Trasse errichtet werden könnte. Dies wäre nun nicht mehr möglich. Es wurde daher als Variante eine Beibehaltung und Verbreiterung der bestehenden Streckenführung der B 300 und die Tieferlegung der Gradienten gefordert, um die Flächeninanspruchnahme in die Fl. Nr. 937, Gemarkung Weichenried, den Eingriff in den Tankstellenbetrieb auf Fl.Nr. 74/1, Gemarkung Weichenried, und eine Lärmerhöhung zu vermeiden und die Eingriffe in die Natur geringer zu halten.

Durch die Tektur wird das Grundstück Fl. Nr. 937, Gemarkung Weichenried, nunmehr nach den Grunderwerbsunterlagen in seiner gesamten Fläche von 1890 m² für das Vorhaben benötigt und daher vom Vorhabensträger vollumfänglich erworben.

Insoweit hat sich die Forderung nach einer Übernahme der Restfläche durch die 1. Tektur vom 11.12.2015 erledigt. Der Einwender Nr. 2002 hat insoweit auch den Sachvortrag angepasst und fordert nunmehr eine Tauschfläche an der neuen Ausfahrt der B 300, um dort eine Tankstelle errichten zu können.

Insoweit betrifft die Einwendung Fragen, die nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären, sondern dem nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl. Nr. 937, Gemarkung Weichenried, ist im Übrigen für das Vorhaben erforderlich und lässt sich nicht weiter reduzieren. Der Verlust des Grundstücks ist damit im öffentlichen Interesse hinzunehmen, da insoweit die öffentlichen Interessen am Bau der Ortsumfahrung Weichenried die privaten Belange überwiegen. Das gilt sowohl bei einer Einstufung als Ackerland, als auch wenn man die vorgetragene Einstufung als Bauerwartungsland annimmt. Wegen der Forderung nach einer anderen Variante verweisen wir auf die Ausführungen unter C 4.3.2 dieses Beschlusses. Die Frage, ob das Grundstück als Bauerwartungsland anzusehen ist und wie sich dies auf die Entschädigungshöhe auswirkt oder ob gegebenenfalls eine Tauschfläche angeboten werden könnte oder müsste, ist eine Frage der Grundstücksbewertung und damit Teil des Entschädigungsverfahrens.

Es wurde zudem ein nicht hinnehmbarer Eingriff in den fast 50jährigen Bestand der Tankstelle geltend gemacht, im Ausgangsverfahren durch den Einwender Nr. 1002 und 1003, im Planänderungsverfahren durch Einwender Nr. 2001. Durch die neue Trassenführung würde ein erheblicher, existenzgefährdender Umsatzrückgang entstehen, da über 80 % des Jahresumsatzes auf den Durchfahrtsverkehr entfallen und in Zukunft nicht mehr damit zu rechnen wäre, dass der Verkehr noch von der B 300 abbiegt, um die Tankstelle zu benutzen. Dies gelte vor allem aus Fahrtrichtung Augsburg, da dies aufgrund der Streckenführung und der fehlenden Möglichkeit direkt nach links abzubiegen, einen Umweg darstelle. Auch eine entsprechende Beschilderung sei wohl nicht vorgesehen. Hinzu komme, dass durch die in der 1. Tektur vom 11.12.2015 geplanten Lärmschutzwände die Tankstelle von der B 300 aus nicht mehr zu sehen sei.

Durch den Bau der Ortsumfahrung Weichenried wird der Durchgangsverkehr von der an der Tankstelle vorbeiführenden Ortsdurchfahrt abgezogen und demzufolge können Gewinneinbußen in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die Verdienstmöglichkeiten aufgrund der Lage an einer stark befahrenen Straße, die dem Geschäftsbetrieb Kundschaft zuführt, sind aber eigentumsrechtlich nur als Interessen, Chancen, Hoffnungen oder Erwartungen, d.h. zusammengefasst als sogenannte Erwerbschancen zu qualifizieren und stehen demzufolge eigentumsrechtlich nicht unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Desgleichen erstreckt sich der ver-

fassungsrechtliche Eigentumsschutz nicht auf eine Sicherung des Kundenstamms, auf eine tatsächlich erreichte Marktstellung oder bestehende Geschäftsverbindungen eines Gewerbebetriebes. Wenn nach den vorliegenden Verkehrsprognosen die Zahl der an der Tankstelle täglich im Mittel vorbeifahrenden Kraftfahrzeuge und damit potentiellen Kunden sinkt, ist dies unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes irrelevant (vgl. BayVGH vom 24.06.2003, Az. 8 A 02.40090). Weder schließt der Anliegergebrauch einen Anspruch auf Fortbestand der Straße ein noch umfasst das Recht auf Teilnahme am Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen das Recht auf Beibehaltung einer öffentlichen Verkehrslage. Die Straße als öffentliche Einrichtung dient nicht nur der Erschließung der Anlieger, sondern hauptsächlich den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen, dies gilt umso mehr bei Bundesstraßen mit ihrer überörtlichen Verkehrsbedeutung. Demnach ist der Einwendungsführer eigentumsrechtlich nicht dadurch in seinen Rechten betroffen, dass ihm durch die veränderte Führung der B 300 möglicherweise wirtschaftliche Nachteile entstehen.

Dennoch werden die Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, da der BayVGH in seiner Entscheidung vom 24.01.2011, Az. 22 A 09.40044, auch die Belange des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs berücksichtigt. Dort ging es zwar darum, dass Kunden aufgrund des Baustellenbetriebes und der damit verbundenen Lärm- und Staubwirkungen fernbleiben, doch auch damit sind lediglich Erwerbchancen tangiert. Der BayVGH sieht darin zwar regelmäßig keinen für die Fachplanung unüberwindlichen Belang, aber einen der in der Abwägung zu berücksichtigen Belang. Das BVerwG vertritt in der Entscheidung vom 09.06.2004 Az. 9 A 16/03, ebenfalls die Auffassung, dass bei einer „abgehängten“ Tankstelle die Belange unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs in die Abwägung einzustellen sind.

Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die B 300 künftig nicht mehr unmittelbar an der Tankstelle vorbeiführt, das bisher mögliche direkte Einfahren also entfällt. Das wird insbesondere zum Verlust von Kunden führen, die nicht aus unmittelbarem Mangel an Treibstoff die Tankstelle anfahren, sondern diese bei der Durchfahrt eher zufällig wahrnehmen und aufgrund ihrer günstigen Lage bei dieser Gelegenheit anfahren. Die Tankstelle wird aber auch zukünftig verkehrsgünstig in der Nähe der B 300 und insbesondere der Ausfahrt Weichenried liegen. Dabei ist durch die Gestaltung der Anschlussstelle sichergestellt, dass die Tankstelle aus beiden Fahrtrichtungen mit geringen Umwegen erreichbar bleibt. Richtig ist, dass für die Kunden gegenüber der Ist-Situation ein Umweg von ca. 500 Metern entsteht. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass an der B 300 im betroffenen Streckenzug die Konkurrenz überschaubar ist. So gibt es im Abschnitt zwischen der A 9 und der A 8 eine Tank-

stelle an der Auf- bzw. Abfahrt zur A 9 bei Langenbruck. Als nächste Tankmöglichkeit aus Richtung Ingolstadt kommend folgt dann nach ca. 9,5 km die Tankstelle des Einwenders und nach weiteren ca. 11,5 km eine Tankstelle in Mühlried, gefolgt nach weiteren ca. 30 km von einer Tankmöglichkeit in Dasing. Diese anderen Tankstellen an der Strecke liegen nicht verkehrsgünstiger an der B 300, sondern sind auch nur über Abfahrten und entsprechende geringe Umwege zu erreichen. Insofern geht das Alleinstellungsmerkmal des unmittelbaren Anliegens mit Linksabbiegemöglichkeit tatsächlich verloren. Es ist aber bei Erhalt der Erreichbarkeit und entsprechender Beschilderung nicht davon auszugehen, dass nur noch die örtliche Stammkundschaft erhalten bleibt. Es kann, da Tankstellen an der Strecke nicht sehr häufig sind und andere Tankstellen auch nicht günstiger liegen, vielmehr davon ausgegangen werden, dass auch ein guter Teil der bisherigen Durchfahrerkundschaft erhalten bleibt und damit der Betrieb zwar mit Einbußen, nicht aber mit dem vorgetragenen Verlust von 80 % der Kundschaft, rechnen muss. Zum Ausgleich der künftig fehlenden Sichtbarkeit von der B 300 aus hat der Vorhabensträger zudem zugesagt, dass mit dem Aufstellen des entsprechenden Verkehrszeichens (361-50) Einverständnis besteht. Ob auch eine Werbeanlage möglich wäre, müsste in einem entsprechenden Baugenehmigungsverfahren außerhalb des Regelungsbereiches dieses Planfeststellungsverfahrens geklärt werden.

Aber selbst wenn man einen Verlust von 80 % der Kundschaft und damit eine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes als wahr unterstellt, würde dieser Umstand im Rahmen der Abwägung hinter den öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Projekts zurücktreten. Dabei ist von den oben, u.a. unter C 4.2 dieses Beschlusses, genannten Abwägungsbelangen neben der Lärmentlastung insbesondere der Gewinn an Verkehrssicherheit von besonderer Bedeutung. Die Trennung der Verkehrsarten und die Beseitigung der Ortsdurchfahrt werden die Verkehrssicherheit deutlich verbessern und die unfallträchtige bestehende Situation deutlich entschärfen. Gegenüber diesen öffentlichen Interessen tritt das, wie ausgeführt „nur“ als Abwägungsbelang zu berücksichtigende Interesse am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als nachrangig zurück.

Ferner machten Einwender Nrn. 1002 und 1003 im Ausgangsverfahren eine unzumutbare Lärmbelästigung am Wohnhaus geltend, da in diesem Bereich weder aktive noch passive Lärmschutzeinrichtungen vorgesehen seien und auf der neuen Trasse mit wesentlich höheren Geschwindigkeiten gefahren und Lkw aufgrund der steilen An- und Abfahrt auch hochtouriger fahren würden.

Unzumutbare Lärmbelästigungen für das Anwesen auf den Grundstücken Fl. Nr. 74/1, 97/1 und 97/2, jeweils Gemarkung Weichenried, entstehen unserer An-

sicht nach nicht. Die maßgebenden Grenzwerte der Lärmvorsorge für ein Dorf-/Mischgebiet 64/54 dB(A) Tag/Nacht werden nicht überschritten. Dies galt bereits für die ursprüngliche Planung und gilt umso mehr für die 1. Tektur vom 11.12.2015, die in diesem Bereich Lärmschutzwände südlich der B 300 vorsieht und so sicherstellt, dass an den IO 08 und 09, die den Wohnhäusern entsprechen, die Grenzwerte für ein Dorf- bzw. Mischgebiet um mindestens 5 dB(A) unterschritten werden. Dabei ist in den Berechnungen auch die Höhenlage der Auf- und Abfahrten berücksichtigt, ebenso wie die im Erörterungstermin thematisierte Erhöhung der Geschwindigkeit von 50 auf 100 km/h nach der Verlegung. Den im Erörterungstermin gestellten Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h lehnen wir daher ab. Im Planfeststellungsverfahren besteht, insbesondere bei Einhaltung der Lärmgrenzwerte, keine Möglichkeit, eine solche Beschränkung anzuordnen. Die Möglichkeit, im Nachgang bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine solche Anordnung zu beantragen, sei es aus Gründen des Lärmschutzes oder der Verkehrssicherheit, bleibt davon unberührt. Das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen wäre dann in den dortigen Verfahren, nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens, zu prüfen.

Die Einwender wenden über diese individuelle Betroffenheiten hinaus noch weitere Belange ein:

Im Ausgangsverfahren wurde vorgetragen, dass das Bauvorhaben einen erheblichen und unnötigen Eingriff in die Natur (FFH-Gebiet) verursachen würde. Es wären weder Flächen für den Parkplatz notwendig noch für die Überführung und kurvige Straßenführung. Eine Linksabbiegespur würde letzteres entbehrlich machen. Ein Ausbau der bestehenden B 300 würde ebenso weniger Flächen beanspruchen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Anlage eines Parkplatzes ist nicht vorgesehen. Die Ausbildung des Anschlusses Weichenried mit einer Linksabbiegespur bedeutet gegenüber der vorgesehenen Ausführung einen erheblichen Verlust an Verkehrssicherheit und läuft somit dem Planungsziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, zuwider. Gerade die Vorgänge des Linksabbiegens bieten ein hohes Gefahrenpotenzial und sind unfallträchtig, so dass sie auf einer Bundesstraße nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Insofern entspricht der Charakteristik und Bedeutung der B 300 nur eine höhenfreie Anschlussstelle, so dass die damit verbundenen Nachteile hinzunehmen sind.

Es wurde im Ausgangsverfahren zudem bemängelt, dass der gesamte uralte Baumbestand durch direkte Abholzung bzw. Tieferlegung der Trasse und der dadurch bedingten Abschneidung der Wasserzufuhr in Mitleidenschaft gezogen würde. Dabei

handele es sich um den zentralen und natürlichen Windschutz von Westen für Weichenried, der unwiederbringlich zerstört würde.

Der Einwand ist unbegründet. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Baumfällungen gegenüber der Ausgangsplanung deutlich reduziert wurden, um die Eingriffe in das FFH-Gebiet zu minimieren. Diese Fällungen lassen sich, wie schon oben ausgeführt, nicht weiter minimieren. Aufgrund der großen Abstände zwischen Bebauung und Rodung ist zudem nicht anzunehmen, dass die Gehölze und Einzelbäume im Bestand relevante Windschutzfunktion übernehmen. Im Übrigen ist die zwischen Wald und Anwesen der Einwender liegende Trasse durch die 1. Tektur vom 11.12.2015 in Dammlage geplant und zudem mit Lärmschutzwänden versehen worden, so dass sie selbst in gewissem Umfang eine Windschutzfunktion übernehmen wird.

Im Ausgangsverfahren wurde außerdem gefordert, auf die Überführung zwischen Eulenried und Englmannszell wegen des minimalen Verkehrsaufkommens unter gleichzeitiger Einsparung von Flächen- und Steuermitteln zu verzichten. Diese Forderung weisen wir zurück, da die Überführung zur Aufrechterhaltung bestehender Verkehrsbeziehungen notwendig ist. Wir verweisen insofern auf die unter C.4.3.3.1 dieses Beschlusses aufgeführten Erwägungen.

Wegen der im Ausgangsverfahren erhobenen Forderung, die B 300 in bestehender Lage tieferzulegen und zu verbreitern, verweisen wir auf die Ausführungen im Variantenvergleich unter C 4.3.2 dieses Beschlusses. Ergänzend ist dazu anzumerken, dass eine Tieferlegung den Interessen der Einwender in Bezug auf den Erhalt der Tankstelle zuwiderliefe, da bei der erforderlichen Tieferlegung um 6 Meter die Anschlussrampen so gestaltet werden müssten, dass sich die Erreichbarkeit der Tankstelle weiter verschlechtern würde als mit der Planfeststellungsvariante. Dass der Einwender, wie im Erörterungstermin ausgeführt, unter diesen Umständen die Beibehaltung des Ist-Zustandes jeder Art von Ausbau und insbesondere der Planfeststellungsvariante vorziehen würde, ist im Hinblick auf die besondere Interessenlage der Tankstelle nachvollziehbar. Die Nullvariante ist aber wie oben ausgeführt, nicht geeignet, die Planungsziele zu erreichen und nachrangig gegenüber den öffentlichen Interessen an der Durchführung des Projekts. Soweit im Erörterungstermin auch zur Gemeindeverbindungsstraße nach Schwaig die Frage der Über- oder Unterführung thematisiert wurde, wurde die Planung im Rahmen der Tektur soweit geändert, dass die Gemeindeverbindungsstraße nun unter der B 300 hindurchführt, wodurch sich jedoch an der Gestaltung der Anschlussstelle nur geringe Änderungen ergeben haben, die sich v.a. auf die Höhenlage beziehen.

Im Planänderungsverfahren wurden seitens der Einwender Nrn. 2000 (unter dieser Nummer werden die allgemeinen Ausführungen der Kanzlei Labbé und Partner geführt), 2001 und 2002 weitere Einwendungen vorgetragen.

Es wird insbesondere eine ergebnisoffene Variantenprüfung bestritten und eine unzureichende Ermittlung des Abwägungsmaterials vorgetragen, die zu einem offensichtlichen Abwägungsfehler führen würde.

Diese allgemeine Einwendung weisen wir zurück. Das Abwägungsmaterial wurde in der gebotenen Tiefe ermittelt und in den Unterlagen dargestellt, insbesondere auch der vom Einwender vermisste Grundbedarf für die Variante 1. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass die einzelnen Varianten nur in der Tiefe untersucht wurden, die erforderlich ist, um eine Variante als nachrangig zu bewerten. Sobald feststeht, dass eine Variante nachrangig ist, muss diese nicht weiter untersucht werden, sondern kann auch in einem u.U. frühen Planungsstadium ausgeschieden werden. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen unter C 4.3.2 dieses Beschlusses.

Außerdem wurde vorgetragen, das Argument gegen die Variante 1, dass es sich bei ihr nicht um eine Ortsumfahrung von Weichenried handle, sei untauglich, da auch die Planfeststellungsvariante keine Ortsumfahrung sei.

Dieser Einwand überzeugt nicht, da es maßgeblich nicht auf die Projektbezeichnung ankommt, sondern auf die Planungsziele. Abgesehen davon, dass für die Beseitigung einer Ortsdurchfahrt der Begriff der Ortsumfahrung üblich ist, könnte auch ein anderer Begriff wie Dorfentlastungsstraße oder ähnliches gewählt werden. Entscheidend ist, dass das Projekt, unabhängig von seiner Bezeichnung als Planungsziele u.a. die Beseitigung der Ortsdurchfahrt wie auch die Entlastung vom Durchgangsverkehr und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit etc. verfolgt. Zur Erreichung dieser Ziele ist wie oben ausgeführt die Planfeststellungsvariante, im Gegensatz zur Variante 1, geeignet.

Den Einwand, der bereits erfolgte Grunderwerb für die Planungsvariante könne nicht für diese sprechen, weisen wir zurück. Beim Grunderwerb ist von den bestehenden Eigentumsverhältnissen auszugehen. Dass sich diese günstiger gestalten, da bereits im Vorfeld Grund erworben werden konnte, kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Anderenfalls müsste auch das noch weiter in der Vergangenheit liegende Verfahren der Flurbereinigung, bei dem die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls schon Grundstücke erworben hat, unberücksichtigt bleiben und dem Vorhabensträger würde sein langfristiger Grunderwerb zum Nachteil gereichen. Der Vorhabensträger ist vielmehr gehalten, Flächen der öffentlichen Hand vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Bindungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses für ein

nachfolgendes Enteignungsverfahren (§ 19 Abs. 2 FStrG, Art. 28 BayEG) hat nämlich auch die Prüfung zu enthalten, ob privates Eigentum nicht geschont werden kann, weil Flächen der öffentlichen Hand herangezogen werden können. Diese müssen allerdings ebenso für die Planung geeignet sein (vgl. BayVGh, Urteil vom 27.04.2000, Az. 8 A99.40061, VG Regensburg, Urteil vom 17.12.2014, Az. RO 2 K 13.1745).

Für die Plantrasse wurden 0,55 ha bebauter Fläche erworben, für die Variante 1 wären dies 1,2 ha. Insofern ist der Flächenbedarf der Planfeststellungsvariante auch dann noch geringer, wenn man den erfolgten Grunderwerb herausrechnet. Im Übrigen wäre dann aber im Rahmen der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass die Planungsziele mit der Variante 1 jedenfalls deutlich schlechter erfüllt würden. Sie wäre also tendenziell nur zu einem geringeren Umfang in der Lage, den Grundbedarf an privaten Flächen zu rechtfertigen. Die im Übrigen bemängelte Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten findet sich in C 4.3.2 dieses Beschlusses.

Die Datenbasis der Wirtschaftlichkeitsberechnung wird bemängelt, ebenso wie die fehlenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu den einzelnen Varianten. Abgesehen davon, dass die Wirtschaftlichkeit in erster Linie Interessen der Allgemeinheit und nicht des jeweiligen Einwenders betrifft, ist sie auch im Rahmen der Alternativenprüfung nur einer von mehreren Gesichtspunkten. Dass die Planfeststellungsvariante als wirtschaftlich zu betrachten ist, zeigt ihre Bewertung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans mit einem NKV > 10. Bei den übrigen Varianten reicht es aus, grobe Eckwerte zu haben, so wie bei der Südmumfahrung beispielsweise die Zahl der zusätzlichen Ingenieurbauwerke, die mit entsprechenden Bau- aber v.a. auch Unterhaltungskosten anfallen würden. Insgesamt weisen die anderen Varianten so viele Nachteile auf, dass aus unserer Sicht keine detailliertere Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich ist, um das Gesamtergebnis zu untermauern.

Zum Sachvortrag der mangelnden Berücksichtigung von Wertverlusten an angrenzenden Grundstücken wird auf die Ausführungen unter C 4.4.2.8 dieses Beschlusses verwiesen, wegen der Gewerbebetriebe auf die Ausführungen zum jeweiligen Betrieb. Abgesehen von dem Spargelstand und der Tankstelle wurden von keinem Gewerbetreibenden entsprechende Beeinträchtigungen vorgetragen.

Die Einwendungen wegen der vorgetragenen Schädigung der Bausubstanz durch Lärm weisen wir zurück, da eine Schädigung von Gebäuden durch Lärm fernliegt wenn die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Grenzwerte der

16.BImSchV eingehalten werden. Bei den Erschütterungen ist durch die Auflage A 3.2.4 dieses Beschlusses sichergestellt, dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Der Vorhabensträger hat im Ausgangsverfahren zugesichert, für die anliegenden Anwesen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, so dass eventuelle Schäden erkannt werden könnten (vgl. auch Auflage A 3.2.7 dieses Beschlusses). Im Übrigen wäre, wenn die von den Einwendern geforderte Variante 1 umgesetzt würde, die Gefahr von Erschütterungen wegen der noch größeren Nähe der Baustelle zu den Anwesen, größer als bei der Planfeststellungsvariante.

Einwenderseits wurde die Erhöhung der Verkehrssicherheit bezweifelt, da keine Überholmöglichkeiten bestünden und der Verlauf der Strecke „äußerst kurvig“ sei. Die Einwendung weisen wir zurück. Sowohl vor als auch hinter Weichenried werden durch den Ausbau Überholmöglichkeiten geschaffen. Im Bereich der Ortsumfahrung Weichenried fehlen diese zwar, jedoch sind solche Überholmöglichkeiten aufgrund des Ein- und Ausfädelns hier aber auch mit Blick auf die Verkehrssicherheit nicht geboten. Der dadurch schmalere Querschnitt führt im Übrigen auch zu einem geringeren Bedarf an u.a. privaten Grundstücken im Ortsbereich. Die Bezeichnung als „äußerst kurvig“ lässt sich anhand der Pläne nicht nachvollziehen, da der Vorhabensträger in seiner Trassierungsplanung die jeweiligen Vorgaben der Richtlinien einhält. Den zusätzlich zu den Überholmöglichkeiten entstehenden Gewinn an Verkehrssicherheit durch die Trennung des landwirtschaftlichen Verkehrs, die höhenfreien Anschlüsse und das Entfallen von innerörtlichen Querungen einer Bundesstraße, vermag die Einwendung nicht zu entkräften, so dass auch der Vorwurf, die Verkehrssicherheit sei mit falschem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden, zurückgewiesen wird.

Die Einwendung, die Auswirkungen von Luftschadstoffen seien falsch eingeschätzt worden, weisen wir ebenfalls zurück. Die Berechnungen in den Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und berücksichtigen alle, nach den einschlägigen Regelungen zu berücksichtigenden Parameter, insbesondere auch die neue Fahrtgeschwindigkeit. Die Werte der rechtsverbindlichen 39. BImSchV werden eingehalten.

Es wurde zudem im Verfahren der Einsatz von „Flüsterasphalt“ gefordert. Für eine entsprechende Anordnung in der Planfeststellung fehlt aber eine Rechtsgrundlage, da die Werte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dass der Träger der Straßenbaulast den Einsatz von beispielsweise offenporigem Asphalt in dieser Situation aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ablehnt, ist nicht zu beanstanden. Die Lärmberechnung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die entsprechenden vorgegebenen Rechenverfahren berücksichtigen z.B. die jeweils ungünstigste Witterungssituation (Wind in Richtung des jeweiligen IO und Inversion), so dass auf das geforderte Ab-

stellen auf die exakte meteorologische Situation vor Ort kein Anspruch besteht. Dabei berücksichtigen die Lärmberechnungen sowohl den aktuellen Planungsstand als auch die Verkehrsdaten aus der Verkehrsprognose. Insofern wird auch die Rüge der Verwendung von - laut Einwendervortrag sechs Jahre alten - Daten zurückgewiesen.

Es ist richtig, dass auch die Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV, wie vom Einwender vorgetragen, in die Abwägung einzustellen ist. Dies wurde von uns nicht verkannt. Im Rahmen dieser Abwägung ist aber auch zu berücksichtigen, dass in der Bestandssituation die unmittelbaren Anwohner der B 300 teilweise von Pegeln jenseits von 60 dB(A) nachts betroffen sind. Insofern wiegt das Interesse an der Beseitigung dieses gesundheitsgefährdenden Zustandes und der Entlastung eines Großteils von Weichenried stärker als die vorgetragenen Einzelinteressen.

Soweit beantragt wird, aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, sind über die in der Planung bereits berücksichtigten Lärmschutzanlagen keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Für eine Anordnung fehlt bei Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV eine Rechtsgrundlage. Den Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung lehnen wir, wie bereits oben ausgeführt, ebenfalls ab.

Dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wurde, wie oben ausgeführt, Genüge getan. Insofern trägt der Einwender keine Aspekte vor, die diese Einschätzung erschüttern würden. Dass die Trasse an Wohngebieten vorbeiführt, ist unstrittig. Die von den Einwendern präferierte Variante 1 würde dies aber in mindestens gleichem Umfang tun und für die größten Teile Weichenrieds gar keine Entlastung bringen. Zudem könnten bei dieser Variante Lärmschutzwände wegen der beengten räumlichen Verhältnisse nicht umgesetzt werden, so dass allenfalls passiver Lärmschutz verbliebe, der naturgemäß die Außenwohnbereiche ungeschützt lässt. Auch die Varianten der Südumfahrung würden zu Lärmbeeinträchtigungen in - bislang weitgehend ruhigen - Wohngebieten führen. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger sich für die Planfeststellungsvariante entschieden hat.

Beim FFH-Gebietsschutz wurde eingewandt, eine Verweisung im Erläuterungsbericht auf die entsprechenden Planunterlagen führe zu einer unzulässigen Verkürzung des Abwägungsvorgangs. Diese Behauptung ist nicht nachvollziehbar, da in die Abwägung nicht nur die Erkenntnisse aus dem Erläuterungsbericht, sondern aus den gesamten Planunterlagen einfließen. Seitens der Einwender wurde auch vorgetragen, die Verwendung von Datenmaterial mit einem Alter von sechs Jahren sei unzulässig. Insofern ist zum einen nicht ersichtlich, warum dies der Fall sein soll. Zum anderen sind zwar die Grundlagendaten noch älter als die vorgetragenen sechs Jah-

re, sie wurden aber im Lauf des Verfahrens mehrfach überprüft und aktualisiert, zuletzt 2014. Dass hierbei der Fokus auf einzelne, vor Ort und für die Prüfung relevante Arten und Lebensraumtypen gelegt wurde, ist nicht zu beanstanden. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich der betroffene Naturraum während der Planungs- und Verfahrenszeit nicht wesentlich verändert hat. Sowohl Höhere als auch Untere Naturschutzbehörde waren in diesen Prozess eingebunden und haben wegen der Methodik keine Einwände vorgebracht. Insofern bewegt sich die Einschätzung jedenfalls innerhalb des behördlichen Einschätzungsspielraums.

Die Methodenkritik zur Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten weisen wir zurück. Bei der letzten Aktualisierung und Überprüfung 2014 wurden fünf Kartierungsdurchgänge für Vögel, 4 Kartierungsgänge für Amphibien und drei Kartierungsgänge für Reptilien durchgeführt. Fledermäuse wurden 2009 mit drei nächtlichen Erfassungen per Bat-Detektor und einer Tagbegehung zur Erfassung von Quartieren untersucht. Da sich bei den Untersuchungen zeigte, dass erwartungsgemäß die Verbreitungsschwerpunkte im Bereich der Paar und Paarleite liegen, aber keine Schwerpunkte oder relevante Querungsbeziehungen im Bereich der künftigen Trasse, konnte von weiteren Untersuchungen abgesehen werden, da weder die Attraktivität des Trassenraumes zugenommen, noch die der wertigen Landschaftsbestandteile abgenommen hat. Die Untersuchungen für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling datieren in der Tat aus dem Jahr 2005 mit einem Kartierungsdurchgang. Das ist ausreichend, da diese Art sehr spezifische Anforderungen an ihre Habitate stellt und entsprechende Strukturen (Vorkommen des Wiesenknopfes und der Wirtsameisen) weder 2005 vorhanden waren noch sich bis heute entwickelt haben. Entsprechende Strukturen wären ansonsten bei den Überprüfungen und Aktualisierungen für die anderen Tier- und Pflanzenarten aufgefallen und erfasst worden. Insofern ist die Erfassung insgesamt ausreichend. Die von den Einwendern ausdrücklich erwähnten Hangquellen wurden in den Untersuchungen ebenfalls miterfasst, insbesondere über den dort typischen LRT 9160 und das Pyrenäen-Löffelkraut als charakteristische Art. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die Bauweise in Dammlage und die im Rahmen der Tektur vom FFH-Gebiet abgerückte Trassenführung nicht verwirklicht, insoweit verweisen wir auf die Ausführungen unter C 3. dieses Beschlusses. Eine Ausnahmeprüfung war damit nicht erforderlich.

Die von den Einwendern an der Nachvollziehbarkeit der Ausgleichsmaßnahmen geübte Kritik können wir nicht teilen und weisen die Einwendung daher zurück. In den Unterlagen (insb. 9.1 und 9.2 und 9.3) sind die entsprechenden Maßnahmen sowohl textlich als auch kartographisch dargestellt. Dort ist auch jeweils die Aufwertung der

Flächen beschrieben. Die Darstellung entspricht den methodischen Standards. Kompensationsbedarf und Kompensationsumfang betragen jeweils 3,01 ha. Eine Überkompensation in Form eines Sicherheitszuschlages ist vorliegend nicht erforderlich. Ein solcher ist nur geboten, wenn z.B. Unsicherheiten über die Erreichbarkeit des Zielzustandes vorliegen, bedarf dann aber auch wieder einer besonderen Rechtfertigung, da die Ausgleichsmaßnahmen auch Rechte Dritter (z.B. Landwirtschaft) tangieren. Insofern halten wir die Ausgleichsplanung für ausreichend.

Den Einwand, der freie Blick ins Paartal würde versperrt, weisen wir zurück. Zum einen ist dieser bereits jetzt weitgehend nur bis zum Wald an der Oberkante der Hangleite möglich. Zum anderen stellt auch die bestehende B 300 insoweit eine Vorbelastung dar. Im Übrigen wäre auch in der Abwägung zwischen dem Anspruch der betroffenen Anwohner auf Lärmschutz durch Lärmschutzwände und einer geringen Verschlechterung der Blickbeziehung ins Paartal dem Belang des Lärm- und damit Gesundheitsschutzes der Vorzug zu geben.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Einwendungen der von den Kanzleien Labbé und Partner sowie Kupferschmid, Englert, Pichl, Grauvogl & Kollegen vertretenden Einwender keinen Anlass geben, den Planfeststellungsbeschluss nicht zu erlassen oder um weitere Nebenbestimmungen zu ergänzen.

4.4.3.3 Einwender Nrn. 1004, 1005

Der Einwender wandte sich im Ausgangsverfahren gegen eine vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 1.000 m² aus der Fl. Nr. 948, Gemarkung Weichenried, zur Anlage einer Zufahrt zur Fl. Nr. 949, Gemarkung Weichenried, und forderte die Übernahme des gesamten Grundstücks durch den Vorhabensträger. Der Vorhabensträger verzichtet jetzt infolge der 1. Tektur vom 11.12.2015 auf eine Inanspruchnahme der Fl. Nr. 948, Gemarkung Weichenried, da die Zufahrt nunmehr über das Grundstück Fl. Nr. 947, Gemarkung Weichenried, erfolgt.

4.4.3.4 Einwender Nr. 1006

Der Einwender betreibt laut Einwendung im Ausgangsverfahren auf der gepachteten Fl.Nr. 939, Gemarkung Weichenried, neben dem Parkplatz der Gaststätte Straßhof im Ortsbereich Weichenried an der B 300 einen Spargelverkaufsstand und sieht sich aufgrund der veränderten Verkehrsführung der neuen B 300 gezwungen, den Verkaufsstand an dieser Stelle aufzugeben. Er hat im Verfahren die Bitte geäußert, einen neuen Spargelverkaufsstand an der B 300 auf dem Parkplatz aus Richtung Langenbruck, kurz vor Reichertshofen, für eine Verkaufszeit von sieben Wochen im Jahr aufstellen zu dürfen.

Durch den Bau der Ortsumfahrung Weichenried wird der Durchgangsverkehr von der an dem Spargelverkaufsstand des Einwenders vorbeiführenden Ortsdurchfahrt abgezogen. Grundsätzlich steht dem Anlieger einer Straße aber kein Anspruch darauf zu, dass der Verkehr auf dieser Straße erhalten bleibt. Ebenso wenig bildet der unveränderte Fortbestand eines bestimmten Verkehrs eine in den Schutz eines Gewerbebetriebes einzubeziehende Rechtsposition. Die Lage an einer stark benutzten Straße, die dem Geschäftsbetrieb Kundschaft zuführt, ist lediglich ein zufälliger Vorteil der in den Eigentumsschutz des Art. 14 GG nicht einbezogen werden kann. Demnach ist der Einwendungsführer nicht dadurch in seinen Rechten betroffen, dass ihm durch die veränderte Führung der B 300 möglicherweise wirtschaftliche Nachteile entstehen (vgl. auch die Ausführungen unter C 4.4.3.2 dieses Beschlusses). Der Neubau der Ortsumfahrung von Weichenried ist sachlich gerechtfertigt. Auf die unter C 4.2 angeführten Gründe dieses Beschlusses wird verwiesen. Dabei ist im Rahmen der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass der Verkaufsstand nur während der Spargelzeit betrieben wird, und aufgrund der Möglichkeit, gegebenenfalls auch andernorts aufgestellt zu werden, die Beeinträchtigung geringer ist als beispielsweise bei einem Gewerbebetrieb in einem festen Gebäude. Ebenso wenig wird durch den Bau der Ortsumfahrung Weichenried ein Rechtsanspruch des Einwenders begründet, ihm bei Aufgabe des bisherigen Verkaufsstandes ersatzweise auf öffentlichem Grund eine neue Verkaufsmöglichkeit zu verschaffen. Der Vorhabensträger hat im Verfahren signalisiert, dass er aber keine Bedenken gegen die Aufstellung eines braunen Hinweisschildes „Spargelverkauf“ an der künftigen Ausfahrt Weichenried habe, sofern der Einwender den Verkaufsstand auf der Fl. Nr. 939, Gemarkung Weichenried, beibehält.

4.4.3.5 Einwender Nr. 1007

Der Einwender hat im Erörterungstermin des Ausgangsverfahrens seine Einwendung zu den Umwegen zu seinem landwirtschaftlichen Grundstück Fl. Nr. 116 der Gemarkung Weichenried vertieft und gefordert, dass die geplante Überführung BW-Nr. 1 weiter östlich Richtung Weichenried zur jetzigen Ausfahrt Englmannszell verschoben werden oder ein geeigneter Durchlass errichtet werden solle.

Der Vorhabensträger hat den Umweg des Einwenders 1007 zu dem Grundstück Fl. Nr. 116 der Gemarkung Weichenried geprüft und auf einem Lageplan im Erörterungstermin dargestellt. Der Mehrweg beläuft sich letztlich auf 83 Meter. Wird als Zufahrtsweg die Fl. Nr. 133, Gemarkung Weichenried, (nicht ausgebauter Hohlweg) gewählt, verlängert sich der Mehrweg auf 361 Meter (siehe hierzu Umwegplan 6). Für eine Zufahrt über die Fl. Nr. 133, Gemarkung Weichenried, müsste der dortige Weg

aber zu einem Wirtschaftsweg ausgebaut und das dort befindliche kartierte Biotop entfernt werden. Der Fußweg über die Merxmühle (Schulweg) ist seit vielen Jahren wegen einer fehlenden Paarbrücke nicht nutzbar. Die Wiederherstellung der Paarbrücke wurde zwar angesprochen. Eine Verwirklichung ist tatsächlich aber nicht erkennbar. Wir halten die dem Einwender entstehenden Umwege unter Verweis auf die Ausführungen unter C 4.3.3.1 und C 4.4.2.5 dieses Beschlusses angesichts der sonst entstehenden Nachteile für andere Belange daher für zumutbar.

4.4.3.6 Einwender Nrn. 1008, 1009

Der Einwender forderte im Ausgangsverfahren eine Verlängerung der innerorts geplanten Lärmschutzwand so weit wie möglich nach Westen bis jenseits des Beginns der geplanten Überholspur bei Bau-km 2+400 und Bau-km 2+500, da er eine noch stärkere Lärmbelästigung der am Westrand von Weichenried lebenden Anwohner befürchte.

Nach den ursprünglichen Planungen hätte sich für das im Allgemeinen Wohngebiet gelegene Anwesen des Einwenders (IO 3) eine leichte Überschreitung von maximal 0,9 dB(A) nachts ergeben. Mittlerweile hat sich die Situation jedoch zum einen dadurch verändert, dass die Baugrundstücke zwischen dem Wohnhaus des Einwenders und der B 300 bebaut wurden. Insofern kommt hier einerseits eine abschirmende Wirkung zum Tragen. Wichtiger ist aber, dass dadurch weitere, trassennähere Immissionsorte entstanden sind, die im Rahmen der 1. Tektur vom 11.12.2015 berücksichtigt wurden. Für diese war die Planung aktiver Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, die auch dem Einwender selbst zu Gute kommen. Die Lärmschutzwand endet jetzt erst bei Bau-km 2+319, insofern wurde der Einwendung teilweise entsprochen, wenn auch ursächlich hierfür die neuen Immissionsorte waren. Mit den aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden die Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet am Wohnhaus des Einwenders eingehalten.

4.4.3.7 Einwender Nr. 1010

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 155, Gemarkung Weichenried, südlich der B 300 zwischen Engmannszell und Weichenried. Er bewirtschaftet diese Flächen wegen Sonderkulturen mehrmals im Jahr mit landwirtschaftlichem Gerät. Er wendete sich im Ausgangsverfahren gegen den Standort der Brücke zwischen Eulenried und Engmannszell, da die Bewirtschaftung dieser Fläche wegen eines entstehenden Umwegs von ca. 500 m unrentabel werden würde. Für die Bürger von Engmannszell und von Eulenried würden diese Umwege ebenfalls bei Fahrten nach Weichen-

ried (Kirche, Kindergarten) oder nach Deimhausen entstehen. Er forderte daher die Verlegung der Brücke nach Osten zur jetzigen Einfahrt von Englmannszell.

Eine Verlegung der Brücke ist aus den schon unter C 4.3.3.1 dieses Beschlusses angeführten Gründen aber nicht vertretbar und wird daher abgelehnt. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen. Wir halten die dem Einwender entstehenden Umwege unter Verweis auf die Ausführungen unter C 4.4.2.5 dieses Beschlusses angesichts der sonst entstehenden Nachteile für andere Belange für zumutbar.

4.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der B 300 Ortsumfahrung Weichenried sowie die Anpassungen des nachgeordneten Straßennetzes auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar sind. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Das Bauvorhaben steht damit mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen in Einklang.

4.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift. Die neue Fahrbahn der B 300 sowie die geänderten Straßenbestandteile wie Entwässerungsanlagen werden zur Bundesstraße gewidmet. Für bereits bestehende Straßenbestandteile, die infolge der Ausbaumaßnahme geringfügig geändert werden, greift § 2 Abs. 6a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBI 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr.1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung des Plans:

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Gemeinden Hohenwart und Pörnbach bzw. der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 19.12.2017

Guggenberger
Oberregierungsrat

